

# Landwirthschaftliches Central-Blatt

Dies Blatt erscheint an jedem Sonnabend und ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen für den vierteljährigen Abonnementspreis von 2 Mark 25 Pf. zu beziehen.

## für die Provinz Posen.

Insertionsgebühren für die dreispaltige Petit-Zeile oder deren Raum 20 Pf. Inserate nehmen die Expedition von W. Decker & Co. in Posen und alle Annoncen-Bureaus entgegen.

### Organ

des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen,  
des Centralvereins für den Nehedistrikt, des Hauptvereins im Reg.-Bez. Posen und des Vereins der Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben.

Dritter Jahrgang.

Posen, den 13. November 1875.

Nr. 46.

#### Inhalts-Verzeichniß.

Ueber den Holzabau auf zum Ackerbau nicht geeigneten Flächen. — Ueber die frühe Rosenkartoffel. — Animalisches Kraftfutter für Rindvieh.

#### Literatur.

Korrespondenzen und Zeitungsnachrichten: Posen. — Inowrazlaw. — Tuchel. — Königsberg. — Berlin. — Posen. — Marienwerder.

Kleine Mittheilungen: Ueber die Fabrikation von Condensirter Milch in der Schweiz. — Abortur von Mutterstuten durch Rostpilze. — Ein höchst einfaches Mittel gegen den Milzbrand. — Zur Aufbewahrung der Eier. — Kiepers Kartoffelthermometer. — Ueber gefunden und kranken Boden. — Der Pips der Hühner. — Die Ergebnisse der Konkurrenz für die Aufzucht von Rälbern. — Zweite Mastvieh-Ausstellung in Berlin im Jahre 1876.

Zahrmärkte. — Vereinskalendar. — Besitzveränderungen. — Briefkasten der Redaktion. — Marktberichte. — Anzeigen.

#### Ueber den Holzabau auf zum Ackerbau nicht geeigneten Flächen.

Nach einem von dem k. Revierförster Rogalski in Frymarl am 29. Juni d. J. im landw. Verein zu Wongrowitz gehaltenen Vortrage. Durch das Waldschutzgesetz sind Bestimmungen darüber getroffen, wie die mit Holz bestandenen Flächen nach ihrem Abtriebe behandelt werden sollen; ich beschränke mich darauf, hervorzuheben, daß es nicht rathsam ist, solche abgetriebene Flächen bei leichter Beschaffenheit des Bodens zunächst einige Jahre mit Getreide zu bestellen und darnach erst wieder Holz anzubauen. Dies Verfahren führt den Uebelstand herbei, daß der geringe Humusgehalt des Bodens durch die ungehinderte Einwirkung der Sonne und der Luft sich verzehrt und verflüchtigt, wodurch die Eigenschaften des Bodens in nachtheiliger Weise verändert werden. Das Wiedereinschonen solcher Flächen ist schwierig, und es gehören Jahre dazu, bevor dieselben durch Nachpflanzungen vollständig mit Holz bestanden werden. Das geeignetste Verfahren ist, gleich nach dem Abtriebe des Holzes mit dem Wiederanbau vorzugehen, und es geschieht dies in solchem Falle am besten durch Saat, indem man den Boden durch Ziehen von Pflugfurchen in 1 Meter Entfernung wund macht, und in die Furchen 1,5 Kg. Kiefernfasern mit der Hand oder 0,75 Kg. mit der Drillmaschine ausstreut.

Anders verhält es sich mit der Einschonung von Flächen, welche viele Jahre als Acker oder Weide benutzt worden sind und wegen Unrentabilität dieser Benutzungsweise wieder zum Holzbau dienen sollen. Es handelt sich hierbei meistens um beweglichen, auch um stehenden Sandboden und nicht zu entwässernde Vertiefungen. Hierbei ist die Forstkultur keineswegs so leicht, als man sie sich denkt. Durch Ansaat sind solche Flächen in den meisten Fällen fast gar nicht in Bestand zu bringen, der Same geht zwar auf, aber die Pflanzen verlieren sich schon im ersten und zweiten Jahre fast gänzlich und die Kulturkosten sind wegwerfen. Am sichersten sind solche Flächen durch Pflanzung zu kultiviren, und zwar eignet sich für hochgelegenen leichten Sandboden vorzugsweise die Kiefer mit Einsprengung von Birken, für die Ränder und Vertiefungen vorzugsweise die Erle, allenfalls auch die Birke.

Das Kulturverfahren ist hierbei folgendes: Man wähle hierzu einjährige Kiefernplanzen, die in den königlichen Forsten für 5 Pfg. pro Hundert käuflich sind, sowie höchstens 0,3 Meter hohe Birkenplanzen, für 20 Pfg. pro Hundert käuflich, und pflanze die Kiefern in Reihen von 1 Meter Entfernung, in den Reihen selbst aber mit 0,7 Meter Zwischenraum mit dem Buttlar'schen Pflanzenzeißen oder auch mit einem Vorstech-

spaten aus. Letzterer ist 10 Zoll breit, 12 Zoll lang, oben 2 Zoll stark, keilförmig und ganz mit Eisenblech beschlagen. Auf leichtem sandigen Boden, welcher keinen Grasüberzug hat, geschieht das Auspflanzen ohne vorheriges Auflockern der Pflanzstellen, aber mit leichtem Abschürfen derselben in Spatenbreite; auf festem, zum Graswuchs geneigten Boden sind dagegen die Pflanzenplätze 0,3 Meter im Quadrat und 0,3 Meter tief in der Weise umzugraben, daß die obere Erde ganz nach unten kommt.

Will man zur Gewinnung von Schirholz Birken mit einsprengen, so werden jede siebente oder neunte Reihe, sowie die Ränder in 1,3 Meter Entfernung mit Birken bepflanzt Vertiefungen, welche wegen feuchter Beschaffenheit sich für die Kiefer nicht eignen, beplante man mit Erle und Birken. Auf ganz nassen Stellen müssen in 1,3 Meter Entfernung Gräben geschlagen und die Erle auf den Grabenauswurf gepflanzt werden.

Besteht die zu kultivirende Fläche aus fliegendem Sandboden, so muß zur Befestigung des Bodens zwischen die Pflanzenreihen grünes Kiefernreisig gelegt werden.

Die geeignetste Zeit zur Verpflanzung von Nadelhölzern mit Ausnahme der Lärche ist die, in welcher solche zu treiben beginnen, bei uns Ende April oder Anfang Mai, die Lockerung der Pflanzstellen muß aber früher geschehen und diese wieder festgetreten werden. Das Auspflanzen der Laubhölzer muß möglichst zeitig vor dem Ausschlagen der Blätter erfolgen. Bei den Kiefernplanzen ist noch darauf zu achten, daß die Wurzeln nicht der Luft exponirt werden dürfen. Diese müssen nach dem Ausheben sorgfältig wieder mit Erde bedeckt und bei dem Auspflanzen bis zu den Nadeln in einem Gefäße mit Lehmwasser gehalten und auch ebenso tief gepflanzt werden. Es kommt oft vor, daß ein großer Theil der Pflanzen durch Maikäferlarven (Engerlinge) vernichtet wird, deren Vorhandensein sich gewöhnlich durch zahlreiche Maulwurfschaufen kund giebt. In diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als die vernichteten Pflanzen im nächsten Jahre durch andere zu ersetzen.

#### Ueber die frühe Rosenkartoffel.

Der frühen Rosenkartoffel ist es wie so manchem unter Umständen berechtigten und guten Neuen ergangen. In der ersten Zeit ihres Auftretens war alle Welt voll davon, wie gut und schön sie sei, man rühmte ihr nach, daß sie auf armem, trockenem Sande frühzeitig zahlreiche und sehr stärkehaltige Knollen liefere, vermitteltst deren es möglich sei, die Spiritusbrennerei das ganze Jahr hindurch zu betreiben. Natürlich waren diese überschwenglichen Lobeserhebungen unberechtigt. Wie man von einem Thiere nicht verlangen kann, daß es hohe Mastfähigkeit, hohen Milch- oder Wollerttrag und wo möglich auch Ausdauer im Zuge mit am Ende noch schlechter Ernährung vereinigen soll, ebenso wenig kann man von einer Kartoffel verlangen, daß sie Frühreife mit hohem Ertrage und reichem Stärkegehalt verbinde, denn, wie durch Untersuchungen erwiesen ist, bildet sich die Stärke in den Knollen durch oder aus dem Chlorophyll der Blätter, da aber die Frühkartoffeln keine lange dauernde Blattvegetation haben, so müssen sie folglich stärkearm sein.

Neuerdings scheint die Meinung in das Gegentheil umschlagen zu wollen, aber auch dies ist falsch, was, wie ich hoffe, aus den folgenden Zeilen klar werden soll. Die frühe Rosenkartoffel liefert, wie Schreiber dieses aus Erfahrung weiß, auf einem nicht zu trockenem, gut gedüngtem und be-

arbeitetem Sandboden Erträge bis zu 100 Zentner pro Morgen, die Anfang August zum Aufnehmen reif sind, jedoch, da sie nur 16—17 Prozent Stärke enthalten, weder zu Brennereizwecken noch zur Stärkefabrikation tauglich sind. Dagegen ist diese Kartoffelorte andererseits des hohen Wohlgeschmackes und des leichten und guten Kochens der Knollen wegen jedem Liebhaber einer frühen guten Speisekartoffel sehr zu empfehlen. Ebenso wird sie, wenn sie erst in größeren Mengen gebaut wird, sich als frühe Marktkartoffel einer dauernden Platz erringen und die hier noch allgemein als Speisekartoffel gebaute große weiße Viehkartoffel verdrängen. Die frühe Rosenkartoffel ist für alle Wirtschaften, die Speisekartoffelverkauf treiben, ebenso für Wirtschaften, die viele frühe Kartoffeln gebrauchen, sehr zu empfehlen, namentlich auch für kleinere Güter, die nach den Frühkartoffeln noch eine zweite Frucht, seien es Herbstrüben oder ein Grünfutter, bauen wollen, wie man es in der Umgegend größerer Städte häufig findet. Auch für die Tagelöhnerfamilien wird sie werthvoll sein, da diese in der Erntezeit fast stets gezwungen sind, Reis zu kaufen, welcher durch diese frühe und gute Kartoffel ersetzt werden könnte.

Lohnend könnte es sein, die Rosenkartoffel als Futterkartoffel in größerer Menge zu bauen, um unter Zuhilfenahme der nöthigen proteinreichen Futtermittel eine frühe Mast zu ermöglichen, und den bis Mitte September gelagerten Kartoffelacker mit Winterung zu befäen.

Zu Fabrikzwecken würde sich wahrscheinlich die Kartoffel „König der Frühen“ (king of the earlies) eignen, weiß und etwa 20—21 Prozent Stärke enthaltend, welche unter gleichen Verhältnissen wie die frühe Rosenkartoffel angebaut, dieselben Erträge liefert und trotz des lange grün bleibenden Krautes nur 8 bis 14 Tage später reift. Mit der Spiritusbrennerei unbekannt, erlaube ich mir aber durchaus kein Urtheil darüber, ob eine Kartoffel mit 20 Prozent Stärke bei den jetzigen Steuerverhältnissen zu brennen lohnt.

#### Animalisches Kraftfutter für Rindvieh.

Die allgemeinen Klagen über Futtermangel, welche in diesem Jahre laut werden, erinnern mich an lang vergangene Zeiten, besonders aber an einen Artikel, den ich gegen Ende der fünfziger Jahre in den „Nachrichten der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg“ gelesen habe, und der inhaltlich folgendermaßen lautete: „Im verfloffenen Jahre (ich glaube es war das Jahr 1857 oder 58) war Mißwachs in Kurland und Liefland. Sämmtliche Futtermittel waren mißrathen und Stroh sehr knapp. Da jeder überflüssiges Vieh zu verkaufen suchte, so fiel dieses dermaßen im Preise, daß es unmöglich war, es dafür abzugeben. Noch war man weit von der Hälfte des Winters und schon begann in Folge Futtermangels ein allgemeines Viehsterben, und es drohte die Gefahr, daß sämmtliches Vieh, mitunter ausgezeichnete Stämme, in Folge des Hungers untergehen werde. An Rettung war nicht zu denken, da selbst zu sehr hohen Preisen kein Futter zu beschaffen war. Endlich versammelte sich der ökonomische Verein, um über den Nothstand zu berathen, und auf Veranlassung eines Vereinsmitgliedes wurde der Beschluß gefaßt, den Bauern das überflüssige ausgehungerte Vieh abzukaufen, es zu schlachten, zu kochen, mit der Brühe das alte Stroh von den Dächern zu begießen und dies zu verfüttern. Die angestellte Probe fiel günstig aus; das Vieh verzehrte sehr gern das alte, mit animalischer Brühe

begoffene Stroh, und wenn auch die Häuser und Stallungen größtentheils in Folge dieses Verfahrens dachlos wurden, so gelang es doch, einen bedeutenden Theil des Viehstandes sowohl der adeligen Gutsbesitzer als auch der Bauern gut zu durchwintern. Die Milchproduktion ließ im Allgemeinen nichts zu wünschen übrig.

Wir sind wohl in diesem Jahre, trotz der schlechten Futterernte, kaum in einer so traurigen Lage, als vor nahezu zwanzig Jahren die Landwirthe Kurlands und Lieflands gewesen sind, denn nicht nur, daß wir kaum genöthigt sein dürften, zum alten Stroh, das seit Jahren auf den Dächern liegt, zurückzugreifen, so glaube ich auch kaum, daß wir gezwungen sein werden, einen Theil des eigenen abgeschwächten Viehs zu schlachten, um den Rest mit seinem Fleische zu füttern, denn nicht allein, daß bei uns immer noch etwas mehr als 50 % einer gewöhnlichen Futterernte (Heu, Grummet, Klee und Stroh zusammengerechnet) gewonnen wurden, sind wir auch durch Bahnen mit Oelfabriken verbunden, aus denen wir Oelfuchen beziehen können, und, worauf ich eigentlich hinweisen wollte, wir können uns mit Leichtigkeit Fleischmehl verschaffen, um es als Kraftfutter in Anwendung zu bringen.

Ueber den Werth dieses Futtermittels zur Schweinemast hat Hr. Dr. Eugen Wildt-Ruschen in Nr. 8 dieses Blattes sehr eingehende Versuche mitgeteilt, auf welche ich hiermit verweise. Daß aber auch Rindvieh mit Fleischmehl gefüttert werden kann, dürfte schon das, was ich oben mitgeteilt habe, darthun. Doch liegen auch schon Berichte jüngern Datums vor, welche Beachtung verdienen, denn, wie verschiedene Fachblätter mittheilen, hat schon ein Landwirth im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Hr. Domänenpächter Scheffel-Bachstädt in dieser Richtung Proben gemacht und gefunden, daß 3 Pfund Fleischmehl pro Tag, also ein Pfund pro Mahlzeit und Kopf, vorzügliche Ergebnisse liefern. Früher konnte er mit 10 Pfund Schrot pro Tag und Kopf einen Ochsen kaum in 5 Monaten fett machen, während er mit obiger Fleischmehlmenge sein Ziel schon in drei Monate erreichte. Auch die Qualität des Fleisches soll nach Hrn. Scheffel nichts zu wünschen übrig lassen. Mastvieh und Zuchtvieh, dem außer dem gewöhnlichen Futter noch ein Pfund Fleischmehl pro Tag und Kopf gegeben wurde, entwickelte sich ausgezeichnet und soll sogar die Milch der so gefütterten Kühe weit besser gewesen sein, als solcher, welche gewöhnliches, wenn auch gutes Futter erhielten. Hr. Scheffel fütterte auch halbjährige Kälber mit Fleischmehl, denen er ein Pfund pro Tag und Kopf verabreichte und dabei eine auffallend rasche Entwicklung erzielte. Fleischmehl soll leicht abführen, — wohl eine Folge der leichten Verdaulichkeit, — und deshalb meint Hr. Scheffel, daß es zugleich ein Präservativ gegen Milzbrand sein dürfte. Da auch der Dünger vom Vieh, das mit Fleischmehl gefüttert wurde, ausgezeichnet sein soll, so dürfte dieses allen Ansprüchen, welche der Landwirth an ein gutes Futtermittel macht, vollkommen genügen.

Anfangs soll sich das Rindvieh etwas gegen die Annahme des Futters sträuben, doch nimmt es dasselbe bald gern an, sobald es sich an den nicht ganz angenehmen Geruch gewöhnt hat.

Das Wort unseres großen Liebigs, das er in einem Briefe an den Professor der Universität Rostock, Grafen zur Lippe-Weißenfeld ausgesprochen hat: „Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Fleischmehl auch vom Rindvieh und von Schafen gefressen wird, wenn man mit kleinen Gaben beginnt, und wenn bei diesen Thieren ähnliche Erfolge erzielt werden, wie bei Schweinen, so dürfte dies der beste Weg sein, Fleisch nach Europa zu importiren, in dem Wagen unserer Hausthiere verwandelt sich das Fleischmehl in Fleisch“ — ist demnach zur Wahrheit geworden, oder wird zur Wahrheit werden, denn die Noth wird uns zwingen, von dem, scheinbar widernatürlichen Futtermittel umfangreichen Gebrauch zu machen, und ich glaube, — je eher wir dieses thun, desto besser.

Albin Kohn.

Literatur.

Reformansprüche der Landwirtschaft an die Steuer- und Zollgesetzgebung im deutschen Reich. Eine neue Begründung der Freihandelspolitik. Von Dr. Arnold Lind u. r. m., Redakteur des Bürger- und Bauernfreundes in Jasterburg. Vom Kongreß deutscher Landwirthe gekrönte Preisschrift. Berlin, Verlag von Wiegandt, Hempel u. Parey. 1875.

Die vorliegende Schrift ist gerade zur rechten Zeit erschienen, da die Frage über die Zollgesetzgebung auf der Tagesordnung steht und die Landwirtschaft überall lebhaft bemüht ist, bei dieser Frage endlich einmal auch ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Der Verfasser schildert seinen Betrachtungen über die Reform der Zölle und Verbrauchssteuern einen historischen Rückblick auf die Entwicklung der verschiedenen handelspolitischen Systeme und den Wandelungen, welche dieselben besonders in Frankreich und England im Laufe der Zeit erfahren haben, voraus, geht dann auf die Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland über und beleuchtet besonders eingehend auch die bezüglichlichen Verhandlungen in dem volkswirtschaftlichen Kongresse, im Zollparlament und im Reichstage. Der Verfasser ist ein entschiedener Gegner aller Schutz-

zölle, die er mit scharfer Logik bekämpft und deren nachtheiligen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes er nachweist. Das Nachtheiligste des Zolles bezieht sich, wie der Verfasser betont, nicht auf die vorhandene Industrie, sondern auf diejenige, welche dadurch verhindert wird, und es ist überall eine Verkehrtheit, das Schädliche der Schutzzölle nur aus den Summen zu berechnen, welche die Schutzzölle aufweisen und welche man als Prämienzahlung, zu der die Konsumenten den Fabrikanten gegenüber verurtheilt sind, auffassen darf. Der eigentliche Krebschaden ist der gehemmte Erfindungsgeist, die Hinderung des naturgemäß zweckmäßigsten Entwicklungsganges der Dinge. Als den leitenden Gesichtspunkt, welcher in der Gesetzgebung maßgebend sein muß, wird das Prinzip der Gerechtigkeit bezeichnet, welches nicht gewahrt werde bei den Schutzzöllen, die nur die Produzenten berücksichtigen und auf Kosten der Konsumenten begünstigen, sondern nur gewahrt werden könne unter dem einheitlichen, in sich gleichartig bedingten Gesichtspunkte der Konsumtion. Und unter diesem Gesichtspunkte könne es nur zwei Arten von Steuern geben, nämlich entweder solche, welche die tatsächliche Verzehrung, oder solche, welche die Konsumtionsfähigkeit oder das Einkommen treffen. Von diesen Gesichtspunkten aus will der Verfasser die Zollgesetzgebung reformirt haben. Der wünschenswerthe Zustand würde in der Aufhebung aller Zollschranken bestehen. Dieses Ideal des freien internationalen Verkehrs wird jedoch durch die Finanzbedürfnisse der Staaten ausgeschlossen. Das, was die Zollgesetzgebungen sich nur vornehmen können, was sie aber auch zu erreichen vermögen, sind Zollsätze, an welche sich weder der ihnen zu Grunde liegenden Absicht, noch ihrer Wirkung nach ein gewerbliches Interesse knüpft. Die Zollsätze müssen ihrem Objekte nach ausschließlich die Verzehrung berühren, ihrer Veranlagung nach ausschließlich vom Finanzinteresse bestimmt werden. Es eignen sich deshalb diejenigen Artikel vorzugsweise zur Zollerhebung, welche im Inlande aus klimatischen oder sonst wie unbedingt ausschließenden Gründen überall nicht produziert, mithin nur aus dem Auslande bezogen werden können. Wofür durch die Zollerträge derselben das Finanzbedürfnis nicht gedeckt wird, so daß auch solche Artikel beim Eingange von außen Gegenstand einer Verzollung werden, deren Erzeugung im Inlande ebenfalls möglich ist, so muß das Prinzip des freien Verkehrs (Gleichstellung der ausländischen mit der inländischen Produktion) dadurch gewahrt werden, daß die inländische Produktion in einer dem Zolle auf die Einfuhr entsprechenden Höhe besteuert werde, wie solches in Deutschland annähernd bei Tabak, Branntwein und Zucker geschieht. Dementsprechend bezeichnet der Verfasser eine Reihe von Positionen des jetzigen Zolltarifs, deren Aufhebung anzustreben ist. Den Ausfall an Zollintraden will er durch Werthzölle gedeckt haben. — Unstreitig ist die Schrift, welche keineswegs einen Parteistandpunkt, am allerwenigsten den agrarpolitischen einnimmt, sondern streng objektiv gehalten ist, aber dabei scharf kritisiert, berufen, in dem Streite über die Zollfrage eine wichtige Stimme zu führen, weshalb wir dieselbe unsern Lesern angelegentlich empfehlen.

Der Landwirth als Thierarzt Die Krankheiten der Hausthiere, ihre Erkennung, Behandlung, Heilung und Verhütung. Von Dr. Richter, I. Veterinärprofessor pp. Mit mehreren Hundert in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin, Verlag von Wiegandt, Hempel u. Parey.

Das Werk erscheint in 10 Lieferungen, von denen die erste vorliegt. Funfzehn Fabeln für Kinder von W. Hey. In Bildern gezeichnet von Otto Speckter. Nebst einem ernsthaften Anhang. Gotha. Verlag von F. A. Perthes.

Wohl wenige Kinderschriften haben einen gleichen Erfolg aufzuweisen, wie die „Speckter'schen“ Fabeln, an denen die Kinderwelt sich schon seit 40 Jahren erfreut hat, und die noch immer eine der ersten Stellen unter den zahllosen Kinderschriften einnehmen. In den lieblichen kleinen Hey'schen Gedichten ist der kindliche Ton ganz vorzüglich getroffen und ebenso ansprechend sind die reizenden Bilderchen dazu von dem hamburger Maler Speckter. Welches unverdorrene Kinderherz wird nicht hoch aufjubeln bei den Gedichten vom Schneemann, vom Truthahn, von der Sau, die ihren Kindern gute Lehren giebt, — nicht mißfühlendes Bedauern äußern bei dem gestorbenen Vögeln, dem Lamme, das seine Mutter verloren hat, nicht gute Vorsätze fassen bei dem Pudel, der die Milch genascht hat. Wir erinnern uns noch der Freude, die uns einst vor langen Jahren die Fabeln gemacht haben, wir haben sie später wieder unsern Kindern unter den Christbaum gelegt, die nicht minder entzückt darüber gewesen sind. Bei dem Herannahen der Weihnachtzeit machen wir daher gern auf diese köstlichen Fabeln aufmerksam.

Der Baarverkauf als die Bedingung eines gesunden Handelskreditwesens. Von Gustav Bergmann. Berlin, 1875. Verlag der deutschen Landes-Zeitung (M. Ant. Niendorf).

Dies Schriftchen enthält beherzigenswerthe Lehren, nur schade, daß der Verfasser tauben Ohren predigen wird, denn wer würde heutzutage, wo der Landwirth wie der Kaufmann und Industrielle, ja selbst der Beamte und Privatier in gleichem Maße bestrebt sind, den Kredit soviel als möglich in Anspruch zu nehmen, noch daran glauben, ohne Kredit auskommen zu können. Der Verfasser verurtheilt indessen nicht jeden Kredit, der Form des Darlehens gesteht er ihre volle Berechtigung zu, nur den Kredit im Handel und Wandel, bei allen auf Tausch beruhenden Geschäften will er beseitigt wissen. Der Kaufmann soll vom Fabrikanten und Produzenten nur gegen baare Bezahlung kaufen, der Konsument dem Detaillisten seine Bedürfnisse baar bezahlen. Wer wollte dem Verfasser nicht darin Recht geben, daß das Kaufen auf Borg ein Krebschaden in unserm sozialen Leben ist, welcher schon manches Familienglück untergraben hat und die Solidität und Sicherheit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in hohem Grade schädigt. Aber wie ist die alte Einfachheit im Handel wieder festzustellen? Der Verf. befürwortet eine gesetzliche Beschränkung des Borgwesens, namentlich auch der sog. Termingeschäfte an der Börse, er giebt indessen selbst zu, daß die Rückkehr zu dem natürlichen Gesetze des vollkommenen Austausches beim Handel eher von der Gewalt der Ereignisse als von gesetzgeberischen Verfügungen zu erwarten ist. Die Konsum- und Verschubvereine deuten den Weg an, auf dem eine Besserung herbeizuführen ist, in ihnen liegt ein mächtiger Hebel der Verschuldung und der Verbreitung der Ideen für Ordnung und Sparsamkeit.

Anleitung zur Beseitigung der Uebelstände und Nachtheile, welche Abfall- oder Waschwasser von Fabriken sowie Wassergräben, Pfützen, Rinnen, Sümpfe, Moräste und stehende Wasser überhaupt

für die Nachbarschaft haben. Von Joh. Carl Leuchs. Nürnberg 1875. Verlag von C. Leuchs u. Co.

Für die Zuckerfabriken ist die Befestigung der großen Massen von Schmutzwasser, welche sie erzeugen, eine schwere Last, da dies Wasser leicht in Fäulniß übergeht und dann böse Gerüche verbreitet. Der Verfasser hat sich mit der Reinigung und Befestigung dieses Wassers eingehend beschäftigt, er theilt die Ergebnisse seiner Beobachtungen mit und giebt dann die verschiedenen Mittel und Wege an, welche je nach den gegebenen Verhältnissen die zweckmäßigsten sind. Für seifehaltige Fabrikwässer empfiehlt er die Behandlung mit Chemikalien, um das Fett daraus wiederzugewinnen, für die städtischen Effluvia die Ansammlung und Verarbeitug zu Kompost, ein Rath, der leichter ertheilt als ausgeführt ist. Interessant ist eine gelegentliche Mittheilung des Verf. über die fieberverbreitende Wirkung der Kugelmyrthe (Eucalyptus globulus), eines australischen Baumes, der mit Erfolg in Morastgegenden am Kap der guten Hoffnung, in Algier und auf Cuba angepflanzt worden ist, um diese Gegenden von den Sumpffiebern zu befreien.

Korrespondenzen und Zeitungs-Nachrichten.

Posen. [Generalversammlung des landw. Hauptvereins.] — Ad Pos. 2. Der Tagesordnung: Polizeiverordnung, betr. den Gebrauch von Maschinen in der Landwirtschaft, referirte Hr. Hecker-Althöfchen als Vorsitzender der Sektion für landw. Maschinen pp., welcher die betreffende Verordnung zur Begutachtung übergeben war. Die l. Regierung zu Posen beabsichtigt den Erlaß einer neuen Polizeiverordnung über den Gebrauch von Maschinen in der Landwirtschaft, und bezweckt dabei neben der Kobifikation der bezüglichlichen Verordnungen hin vom 2. Aug. 1864 und 29. April 1870 vorzugsweise nach drei Richtungen hin eine Erweiterung derselben. Einmal sollen die detaillirten Bestimmungen der letzterwähnten auf Dreschmaschinen sich erstreckend Verordnungen, soweit thunlich, auf alle landw. Maschinen ausgedehnt werden, ferner sind Vorschriften über die Kleidung der Arbeiter hinzugekommen, endlich ist bestimmt, daß der Besitzer der Landwirtschaft, wo die Maschine in Betrieb ist, resp. dessen Stellvertreter für Befolgung der Verordnung verantwortlich sein soll. Der Entwurf zu der Verordnung lautet: Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen: § 1. Jede im Gebrauch befindliche, durch ein Göpelwerk oder andere Betriebsvorrichtung (Wind, Wasser, Dampfkrast) in Bewegung gesetzte landwirthschaftliche Maschine muß, insofern sie ihre Arbeit nicht im Freien verrichtet, in allen ihren Rädertheilen, Wellen und Spindeln so weit abgepergt oder bedeckt sein, daß beim Betriebe die Bedienungs-mannschaft und andere Personen nicht ohne grobe Fahrlässigkeit von dem gehenden Werke ergriffen werden können. — § 2. Dieselbe Bestimmung gilt für die Rädertheile der Göpelwerke, sowie für alle Uebertragungen und Verkupplungen, durch welche die Göpelwerke oder andere Betriebsvorrichtungen mit der Maschine (§ 1) in Verbindung stehen. — § 3. Räume, in denen Maschinen der im § 1 gedachten Art, in Betrieb gesetzte Göpelwerke oder andere Betriebsvorrichtungen, Dampfmaschinen, Lokomobilen, Wind- oder Wassermühlwerke u. s. w. sich befinden, sind an der äußeren Seite der Eingangstür an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer Warnungstafel zu versehen. — § 4. Ist bei Dreschmaschinen das Einfüllungsloch für das Getreide mit tischartig erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herbeischaffen der Garben zu bewegen haben, so ist dasselbe entweder mit acht Centimeter hohen, starken Fußleisten, sowie mit einer mindestens 1/2 Meter hohen Barriere oder mit einer festen Bretterwand in der Höhe von mindestens 1/2 Meter zu umgeben. — § 5. Wird das Abnehmen der Umkleidung von Maschinentheilen (§ 1 u. 2) oder die Berührung gehender Theile des Werkes zum Schmieren oder behufs anderer Zwecke erforderlich, so ist die Maschine in Stillstand und die bewegende Kraft außer Einwirkung auf die Maschine zu setzen. — § 6. So lange die Maschinen (§ 1) und das Göpelwerk der Einwirkung der Triebkraft ausgesetzt sind, dürfen weder jene, noch die Betriebsvorrichtungen ohne Aufsicht gelassen werden. — § 7. Mit der Aufsicht, sowie mit der Führung der treibenden Kraft dürfen Personen unter 16 Jahren nicht betraut werden. Dasselbe gilt auch als Regel für die Führung der Göpelwerke. Sofern ausnahmsweise eine Person unter 16 Jahren mit der Führung eines Göpelwerkes beauftragt werden soll, ist dieselbe noch einer besonderen anderweitigen Aufsicht zu unterstellen. — § 8. Während der Beschäftigung bei den landwirthschaftlichen Maschinen dürfen die männlichen Arbeiter keine langen Röcke tragen. Auf den Dreschbühnen der Dreschmaschinen dürfen Frauen nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich dazu verstehen, eine eng anliegende Bekleidung, ähnlich derjenigen der Männer, anzulegen. — § 9. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung ist entweder auf den landwirthschaftlichen Maschinen oder in den Maschinenräumen, in welchen dieselben arbeiten, anzubringen. — § 10. Für die Beobachtungen der vorstehenden Verordnungen: a) in Bezug auf die Einrichtung der Maschinen und der Maschinenräume ist der Besitzer oder Pächter der Landwirtschaft, wo die Maschine in Betrieb gesetzt wird, beziehungsweise dessen Stellvertreter verhaftet; b) in Bezug auf die sonstigen Vorschriften diejenigen Personen, welche mit der Beaufsichtigung der in Betrieb gesetzten Maschine von dem Grundbesitzer oder Pächter resp. dessen Stellvertreter ausdrücklich beauftragt sind. Ist ein derartiger Auftrag nicht ertheilt, so sind für die Beobachtung auch dieser Vorschriften, die ad a bezeichneten Personen verhaftet. — § 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark event. mit entsprechender Haft bestraft. § 12. Die Polizeiverordnungen vom 2. August 1864 A. Bl. S. 241 und vom 29. April 1871, A. Bl. S. 163 werden aufgehoben.

Hr. Hecker referirte, daß die Sektion den Erlaß der vorstehenden Verordnung für in hohem Grade bedenklich für die Landwirtschaft halte, besonders im Hinblick auf den § 10 und die Bestimmungen des Reichshauptpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Auch seien die einzelnen Bestimmungen zum Theil unausführbar, zum Theil nutzlos. Die Sektion halte es daher für zweckmäßig, die l. Regierung zu ersuchen, einstweilen ganz von dem Erlasse der betr. Verordnung Abstand nehmen zu wollen, und dem Hauptverein zu empfehlen, selbst die Sache in der Weise in die Hand zu nehmen, daß derselbe die Landwirthe durch die Zweigvereine, Bekanntmachungen in den Kreisblättern u. auf die zu treffenden Schutzvorkehrungen aufmerksam mache und

unter Hinweis auf die in Aussicht stehende Polizeiverordnung zur sorgfameren Beobachtung jener Maßnahmen aufzubrechen. Event. schlage die Sektion zu dem § 1 die Einschlebung des Wortes „möglichst“ vor, weil eine völlige Absperrung absolut unausführbar sei. Ob „grobe Fahrlässigkeit“ vorliege, sei bei Unglücksfällen nicht einseitig von der Polizei, sondern durch Sachverständige zu entscheiden. Im Hinblick auf das Haftpflichtgesetz sei weiter der Zusatz zu § 7 erforderlich, daß auch Mitarbeiter als Aufseher fungieren dürfen, der Bauer könne nicht einen besonderen Aufseher zu seiner Dreschmaschine etc. stellen. Die §§ 8 und 10 seien zu streichen. — Hr. Kennemann bemerkte, daß die Gerichte, wie die Erfahrung lehre, bei Unglücksfällen doch den Besitzer dafür verantwortlich machen, die intendirte Verordnung werde also hierin nichts verschlimmern. Die Warnungstafeln (§ 3) seien überflüssig, die Maschine selbst sei das beste Warnungszeichen, Fußleisten an dem Einfütterungslot der Dreschmaschinen (§ 4) seien zweckmäßig, übrigen wohl meistens vorhanden, die geforderte 1/2 Meter hohe Barriere würde dagegen bei der Arbeit sehr hinderlich sein. Die Bestimmung über den Frauenanzug (§ 8) werde nicht beachtet werden oder zur Beeinträchtigung der Frauenarbeit führen, man könne bei eintretendem Regenwetter die Frauen nicht vom Felde zur Dreschmaschine in die Scheune nehmen, wenn man sie zuvor — vielleicht von einem entlegenen Vorwerk — nach Hause schicken müsse, um den Anzug zu wechseln. Es sei darauf hinzuwirken, daß die Maschinenfabrikanten für die Anbringung der gebotenen Sicherheitsvorrichtungen an den Maschinen zu sorgen und event. dafür aufzukommen hätten. — Hr. Tschuschke-Babin sprach die Ansicht aus, daß im Hinblick auf das Haftpflichtgesetz das eigene Interesse der Besitzer der Maschinen vollständig ausreiche, um auch bei dem Gebrauche landw. Maschinen zur Vorsicht anzuhalten. — Hr. Witt-Bogdanowo erörterte die dem Haftpflichtgesetz zu Grunde liegenden Motive und den Unterschied zwischen industriellen und landw. Unternehmungen in Beziehung zu jenem Gesetze. Er war der Meinung, daß die Haftpflicht auf den Betrieb der Landwirthschaft keine Anwendung finden könne. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung seien einer sorgfamen Erwägung bedürftig. — Hr. Ob.-Reg. Rath von Massenbach: Es könnte nicht die Rede davon sein, die Haftpflicht des Gesetzes vom 7. Juni 1871 durch die vorliegende Verordnung auf den Betrieb landw. Maschinen auszudehnen, die Verordnung enthalte in § 11 eine Strafdrohung, und nur auf diese habe der § 10 Bezug. Durch die vorliegende Verordnung würden die polizeilichen Bestimmungen nicht verschärft, sondern gemildert, denn jetzt trete schon die Bestrafung ein, wenn nicht Vorkehrungen für die Absperrung getroffen seien, der Zusatz im § 1 bezüglich der „grobe Fahrlässigkeit“ enthalte also eine Milderung. Der § 1 sei übrigens unausführbar, denn die Räder der Maschinen müßten zum Theil freiliegen, weil die Arbeit dies erfordere. Bei § 4 fordere die alte Verordnung dasselbe Maß der Umkleidung, welches für die Arbeit störend sei; der versenkte Sitz sei weggefallen, was zweckmäßig sei. Die Forderung der Männerkleidung für die auf den Dreschbühnen beschäftigten Weiber erscheine überflüssig, denn die Weiberkleider könnten dabei keine Unglücksfälle herbeiführen. Der § 5 sei praktisch unausführbar, § 9 entbehrlich, § 10 betreffe nur die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, auch dieser führe eine Milderung gegen früher ein, indem durch die Haftbarmachung der Aufseher der Besitzer entlastet werde. Zweckmäßig könne es erscheinen, bei dem Mangel an Sicherheitsvorrichtungen an den Maschinen auch den Fabrikanten mit haftbar zu machen, was dazu führen würde, gesicherte Maschinen einzuführen, seit der Verordnung von 1864 seien die offenen Göpel fast gänzlich außer Gebrauch gekommen. — Hr. Dr. Boldt-Kulm: Der Erlass einer neuen Verordnung sei nicht notwendig, denn die Zahl der Unglücksfälle sei im Vergleich zu der starken Verwendung von Maschinen in der Landwirthschaft nicht erheblich und neuerdings entschieden geringer geworden, wozu der Umstand beigetragen habe, daß die Fabrikanten auf die Sicherung gegen Unglücksfälle Rücksicht nehmen. Weibliche Arbeiter kämen seltener zu Schaden, als Männer und Jungen, deren eigene Unvorsichtigkeit meistens schuld sei. Bei Unglücksfällen mache der Staatsanwalt doch den Eigenthümer haftbar. Letzteres wurde von Hr. Lehmann-Nitsche durch Hinweis auf konkrete Fälle bestätigt. Hr. von Jagow-Uhorowo hob die Androhung der Gefängnisstrafe hervor und forderte um so mehr zur Vorsicht auf. Nachdem Hr. Ob.-Reg.-Rath von Massenbach noch betont hatte, daß der Verein es nicht von der Hand weisen solle, in dieser Angelegenheit ein eingehendes Gutachten abzugeben, gelangte zunächst der Antrag Tschuschke-Babin der Hauptverein hält die intendirte Verordnung in hohem Grade für bedenklich und spricht sich dahin aus, daß das eigene Interesse der Besitzer der Maschinen vollständig ausreicht, um auch bei dem Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen zur Vorsicht anzuhalten, zur Abstimmung. Derselbe wurde abgelehnt, ebenso der Antrag I der Sektion (Hecker), selbst die Initiative zu ergreifen und durch die Kreisvereine etc. die Landwirthschaft zu möglichstster Vorsicht bei dem Gebrauche von Maschinen aufzufordern, die Regierung aber um einstweilige Suspension des Erlasses der in Rede stehenden Verordnung zu ersuchen. Dagegen wurde der Antrag von Massenbach angenommen; die Sektion des Hauptvereins für Maschinen pp. mit der Ausarbeitung detaillirter Vorschläge über Abänderung des Entwurfs unter Berücksichtigung der heutigen Debatte zu beauftragen. — Der nächste Gegenstand der Tagesordnung betraf die bevorstehende neue Regulirung der Schullasten, es referirte darüber der Vereinspräsident Hr. Kennemann-Klenka. In einem Erlasse des Kultusministers an die Oberpräsidenten ist die Frage angeregt, welche korporativen Verbände an Stelle des Staates, dem nach Art. 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 im Falle des Unvermögens des betreffenden Schulverbandes die Pflicht zur Unterhaltung der Schule obliegt, solche übernehmen müsse. Er hält dafür, daß dieser Artikel der Verfassung in seiner Konsequenz zu den bedenklichsten Resultaten führe. Es seien zeitraubende und weilläufige Erörterungen notwendig, um die einzelnen Fälle festzustellen, in denen der Staat eintreten müsse und auch die größte Sorgsamkeit der mitwirkenden Organe geben keine Gewähr dafür, daß die Beurtheilung über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu einer gleichmäßigen Verwendung der Staatszuschüsse führe. Der Vortragende bemerkte hierzu, daß von Seiten der Staatsregierung sich seit längerer Zeit das Bestreben geltend mache, einen Theil der Leistungen, welche der Staat bisher getragen, auf den Verband zu übertragen, welcher bei der Verwendung derselben am meisten und nächsten interessiert ist. Man kann diesen Bestrebungen eine große Berechtigung nicht versagen, weil dadurch

der Geschäftsgang vereinfacht, die Leistungen prompter, billiger und zweckmäßiger ausgeführt werden, vorauszusetzen ist dabei aber, daß dem Betreffenden derjenige Betrag dafür überwiesen werde, welchen die Regierung bisher darauf verwendete. Man ist gern geneigt, dem Staate alles anzubuhlen, ohne zu bedenken, daß der Staat keinen unerschöpflichen Schatz hat, aus dem er alle Ansprüche befriedigen könne, daß er nichts ist, als die Gesamtheit aller Bürger, und daß an den Lasten, die der Staat als Ganzes übernimmt, jeder Bürger als Theil des Ganzen auch einen verhältnismäßigen Theil übernehmen muß. Ist man im Prinzip für die Durchführung der Selbstverwaltung, so muß man sie auch in Bezug auf die Schulen anerkennen, wenn sie hierbei auch praktisch nicht dieselben Vortheile ergeben wird, als bei anderen Angelegenheiten, denn der Unterricht wird dadurch nicht billiger, daß der Lehrer statt aus der Staatskasse aus der Kreisasse besoldet wird. Es ist dann aber auch unter allen Umständen erforderlich, daß den betreffenden Verbänden bei den anderen Steuern ein Erlass gewährt wird, welcher der Höhe der bisherigen Staatszuschüsse mindestens gleichkommt. Allerdings werden diese Zuschüsse auf die Dauer nicht ausreichen, sondern die Schulbeiträge sich steigern, wovon namentlich der große Grundbesitz getroffen werden wird, im eignen und öffentlichen Interesse wird derselbe diese Mehrbelastung übernehmen müssen und dabei wenigstens die Verhütung haben, daß nach der Regulirung die Schullasten alle Staatsbürger auf gleichen Schultern tragen. Der jetzige Zustand ist unhaltbar, durch Observanz und Herkommen, durch die Regulirungs-Rezepte und landrechtliche Bestimmungen sind die Mittergutsbesitzer in der Provinz Posen frei von den Schulabgaben sie haben nur die Materialien zu den Schulbauten zu geben, wenn sich auf dem Gute eine Schule befindet. Alle anderen Besitzer haben bis zum Jahre 1855 nie einen Beitrag geleistet. Als man im Jahre 1855 anging, sie den andern Hausvätern gleichzustellen, beschritten viele den Rechtsweg und wurde auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen von der Beitragspflicht frei gesprochen, aber die Regierung erhob den Kompetenzkonflikt und das Recht kam nicht zur Geltung. Während das Landrecht diejenigen besetzte wollte, welche eine Schule am Orte und davon den meisten Vorkheil haben, hat die Verwaltung jetzt das Verhältniß umgekehrt: wer fern von der Schule wohnt, muß hohe Beiträge zahlen, und wer sie im Orte hat, ist davon befreit, da das Bauholz, zu dessen Lieferung er verpflichtet ist, immer seltener zu haben ist. Wollte man den großen Grundbesitz mehr heranziehen, so müßte es im Wege der Gesetzgebung, aber nicht durch eine künstliche Interpretation des Gesetzes und durch Hemmung des Rechtswegs geschehen. Es ist nun offen die Absicht ausgesprochen, den Grundbesitz mehr heranzuziehen, dabei aber die Sonderpflicht desselben aufzuheben. Auch letzteres ist eine Forderung der Gerechtigkeit, denn die Verpflichtung zur Bauholzlieferung führt in einzelnen Fällen zu großen Härten, wie z. B. vor mehreren Jahren bei dem Dominium Altkomischel, welches für 12 Schulen Holz liefern mußte. Solange die Bauern Unterthanen des Gutsherrn waren, hatten die landrechtlichen Bestimmungen einen Sinn, jetzt, wo sie freie Eigenthümer geworden sind, ist es unverständlich, daß der frühere Gutsherr für ganz entfernt liegende Landgemeinden Schulen unterhalten soll. Die Frage, ob der Amtsverband oder der Kreis die Unterhaltungspflicht der Schule subsidiarisch übernehmen soll, liegt uns vorläufig noch fern, da wir eine Kreisordnung noch nicht haben, im Hinblick auf den Fall, daß ein etwaiger Steuererlass oder Staatszuschuß damit verbunden wäre, erscheint der Kreis vorzugsweise hierzu geeignet. — Hr. von Tempelhoff-Dombrowka: Nicht der Art. 25 der Verfassung habe dem Staate die Unterhaltungspflicht der Schulen auferlegt, sondern schon das Landrecht. Der Staat habe sich die geistigen Interessen vorbehalten, was auch in dem Dotationsgesetze vom 30. April 1873 hervortrete, und daraus müsse prinzipiell die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Schulen gefolgert werden, erst subsidiarisch seien die Kommunen in Anspruch zu nehmen. Wenn man den Kreis damit belaste so werde die Staatsbeihilfe nie beansprucht werden können, denn der Kreis werde stets prästationsfähig sein. — Hr. Lehmann-Nitsche: So wünschenswerth eine Hebung der Volksschulen sei, möge man doch auch auf die Last der Schulabgaben Rücksicht nehmen; die alten, zum Theil unfähigen Lehrer seien in neuerer Zeit schon sehr in ihren Einnahmen verbessert worden. Man möge mehrere Gemeinden zu Simultanen vereinigen, um die Lasten zu erleichtern, event. erscheine die Erhebung eines Schulgeldes für die die Schule besuchenden Kinder gerechtfertigt. — Hr. Witt-Bogdanowo: Die Lösung der Frage sei sehr schwierig, eine Ausgleichung der jetzt bestehenden ungleichen Belastung durch Aufhebung des Patronats, bei dem der Großgrundbesitz, die Güter in den Händen von Fürsten und in der todten Hand oft leer ausgegangen seien, erscheine gerechtfertigt, schwer aber sei die Entscheidung darüber, ob im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Schulgemeinde die Unterhaltungspflicht dem Staate oder dem Kreisverbände zuzuschreiben sei, resp. wann die subsidiäre Verpflichtung eintreten solle. Bei der Berathung über das Unterrichtsgesetz habe der Minister von Mühlner betont, daß ein bestimmter Satz für die Leistungsfähigkeit nicht aufgestellt werden könne, während in Posen ein Schulbeitrag von 100 oder 200 % der Klassensteuer vielen Gemeinde unerschwinglich sein werde, würden am Rhein vielfach 300 % ohne Klage getragen. Die Organisation der Schulgemeinden sei jetzt vielfach eine unzweckmäßige wolle man den Kreisverbänden die subsidiäre Unterhaltungspflicht auferlegen, so sei zu verlangen, daß denselben auch ein Einfluß auf die Bildung der Schulgemeinden und die Leitung der Schule zugestanden werde, solange dies nicht geschehe, sei an der Unterhaltungspflicht des Staates fest zu halten. — Es folgte sodann die Verhandlung über die Einführung der Prämierung bäuerlicher Wirtschaften, welche Hr. von Nathusius-Drlowo einleitete. Der Herr Minister erfordert eine gutachtliche Aeußerung des Vereins darüber, ob derselbe die Einrichtung ähnlicher Konkurrenzen, wie sie von der Societe agricole de la Flandre Orientale und der Royal Agricultural Society of England veranstaltet werden, für zweckmäßig hält, und welche Mittel event. dazu für den Vereinsbezirk erforderlich sein würden. Der Referent erörterte eingehend das in Belgien und England hierbei übliche Verfahren und befürwortete die Einführung ähnlicher Konkurrenzen. Er betonte, daß es notwendig sein würde, für jeden der drei Hauptbezirke eine besondere Konkurrenz auszufechten und die Preise nicht zu niedrig, etwa auf 500 Mark für die ersten Prämien, zu bemessen. Im ganzen würden ca. 6000 M. zu Prämien erforderlich sein. Zur Konkurrenz zugelassen seien nur die kleineren Besitzer bis

zu 300 Morgen Areal und für diese nach gesonderte Konkurrenzen für Besitzer bis zu 150 Morgen und für solche von 150—200 M. zu eröffnen. Referent beantragte schließlich, die Sektion für Ackerbau, Meliorationen etc. mit der Ausarbeitung eines Planes für diese Prämierungen zu beauftragen, was angenommen wurde, nachdem von mehreren Seiten die erforderliche Geldsumme auf mindestens 10,000 M. angegeben war. — Hr. Generalsek. Prof. Peters berichtete sodann über die Frage wegen Errichtung einer agrifulturchemischen Versuchstation in Posen. Von Seiten des Hrn. Landwirtschaftsministers sei die Frage wegen der Vereinigung der bestehenden beiden Versuchstationen zu Kuschen und Bromberg und der Begründung einer Centralstation zu Posen angeregt worden, der landw. Verein zu Eissa, dessen Eigenthum die Station Kuschen sei, habe sich unter gewissen Bedingungen bereit erklärt, in dieses Projekt zu willigen, dagegen lege man im Bromberger Bezirk Gewicht auf den gesonderten Fortbestand jener Anstalt, und es scheine daher zweckmäßig, daß der Hauptverein unter Offenhaltung des späteren Anschlusses des Bromberger Centralvereins die Sache in die Hand nehme. Das Ministerium errichte derartige Institute nicht als reine Staatsanstalten, sondern es gewähre nur den von den landw. Vereinen begründeten Instituten eine Staatssubvention als Beihilfe, es sei daher auch nicht darauf zu rechnen daß der Hr. Minister die Versuchstation begründen werde. Die Kosten der Errichtung würden sich auf ca. 25,000 Thlr. stellen, zur Beschaffung derselben stünden folgende Wege offen: 1. Die Sammlung von freiwilligen Beiträgen und Aktienzeichnungen von den landw. Vereinen und einzelnen Landwirthten, denen man dafür kostenfreie Ausführung der Analysen bis zu einer angemessenen Höhe zugestehen könne. 2. Die Bewilligung einer Staatssubvention, welche der Hr. Landwirtschaftsminister bereits versprochen habe. 3. Die Aufnahme eines Darlehns auf das anzukaufende Grundstück, welches der Hr. Oberpräsident sicher in möglichster Höhe aus der Provinzialhilfskasse gewähren werde, endlich 4. die Bewilligung einer Beihilfe von dem Provinziallandtag, wozu dieser nach dem Dotationsgesetze berechtigt sei. Zur Verzinsung und Amortisation des Darlehns und zur Unterhaltung der Anstalt, würden die jetzigen Fonds der Versuchstation zu Kuschen disponibel sein, auch habe der Hr. Minister hierzu eine erhöhte Subvention in Aussicht gestellt. Referent stellte schließlich folgenden Antrag, der, nachdem er von Hrn. Witt-Bogdanowo befürwortet worden war, angenommen wurde: Der landw. Hauptverein für den Reg. Bez. Posen beschließt die Errichtung einer agrifulturchemischen Versuchstation in oder bei Posen unter der Voraussetzung, daß die bestehende Versuchstation zu Kuschen in diese aufgehen wird, und daß die bisher der Kuschener Anstalt gewährten Staats- und Vereinssubventionen auf die neue Versuchstation übergehen. Der Anschluß der Bromberger Station wird dem dortigen Centralverein offen gehalten, wenn derselbe eintritt so soll — die Einwilligung des Provinzialvereins vorausgesetzt — die zu errichtende Centralstation mit allen Aktiven und Passiven auf den Provinzialverein übergehen. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird der Vorstand des Hauptvereins beauftragt, welchem anheim gestellt wird, hierbei das Kuratorium der Versuchstation zu Kuschen und sonstige geeignete Persönlichkeiten um ihre Mitwirkung zu ersuchen. Insbesondere wird dem Vorstande die Befugniß ertheilt, ein geeignetes Grundstück für die Versuchstation anzukaufen, die Baupläne festzustellen und die Bauverträge abzuschließen und diejenigen Gelder hierzu zu verausgaben, welche durch die zu erwartenden Beiträge und Aktienzeichnungen der landw. Vereine u. einzelnen Landwirthte, den Zuschuß des landw. Ministeriums, eine etwaige Bewilligung des Provinziallandtages und durch ein Darlehn auf das anzukaufende Grundstück bei der Provinzialhilfskasse zu beschaffen sind. Ferner wird der Vorstand beauftragt, die Ertheilung von Korporationsrechten an den Hauptverein bei dem Herrn Oberpräsidenten nachzusuchen und überhaupt mit den L. Behörden die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Herren Fabrikbesitzer Milch-Terzyce und Atgshl. Hoffmeyer-Plottnik um ihre Mitwirkung zu ersuchen, weitere Kooptationen wurden dem Vorstande angeheimgestellt. — Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Eisenzollfrage. Der Referent, Hr. Polizeipräsident Staudy gab zunächst einen geschichtlichen Rückblick auf die Gestaltung der Eisenzölle in Deutschland. Im Jahre 1873 hielt die Regierung den Augenblick für gekommen, um die schon vorher mehrfach ermäßigten Zölle ganz aufzuheben, stieß aber dabei auf den lebhaftesten Widerstand der Industriellen, welche im Reichstag den Kompromiß herbeiführten, daß Reiseisen von dem Eingangszoll befreit, dagegen Werkzeuge, Maschinen u. nur im Zoll ermäßigten wurden mit der Bestimmung des gänzlichen Fortfalls der Zölle auch für diese Objekte zum 1. Jan. 1877. Bei dem Herannahen dieses Zeitpunktes ist von den Eisenindustriellen eine lebhafteste Agitation eingeleitet worden, welche auf Eristirung jenes Gesetzes und Beibehaltung der Eisenzölle noch für mehrere Jahre gerichtet ist, in ihren letzten Zielen aber unzulässig weitgehend eine Umkehr von dem jetzigen gemäßigten Freihandelsystem zur Schutzzollpolitik bezweckt. Die Agitation wird mit großer Geschicklichkeit und Energie betrieben, so daß die Gefahr nahe liegt, daß sie Erfolg haben wird, wogegen die Landwirthschaft das größte Interesse an der Aufhebung der genannten Zölle hat. Deutschland besitzt drei große Eisenindustriebezirke in Schlesien, Rheinland-Westfalen und in Elsaß-Lothringen, alle anderen Länder und Provinzen sind vorwiegend Konsumenten. Der Ertrag des Eisenzolles beläuft sich auf 1,100,000 Thlr. jährlich, dies ist aber nur die direkte Steuer, die der Industrie zu gute kommt, in Wirklichkeit ist die Last viel größer um das, was die geschützte Industrie auf das Eisen schlägt man hat sie auf mehr als das Sechsfache der Steuer veranschlagt. Die Frage, wie hoch der einzelne Staatsbürger, die einzelne Provinz durch die Eisenzölle belastet wird, ist schwer zu beantworten, unzulässig ist die Belastung verschieden, je nach der Lage der Provinzen. Westpreußen hat die Belastung früher auf 600,000 Thlr. berechnet, was 21/2 Pfg. pro Morgen ausmacht, jetzt nach der Reduktion des Zolles würden sich darnach ca. 12 Pfd. pro Morgen berechnen. Der Schutzzoll hat die nachtheilige Folge, daß wegen der erschwerten Konkurrenz das Eisen im Inlande schlechter ist, er hat ferner den Nachtheil, daß er den internationalen Laichverkehr beeinträchtigt und die Ausfuhr von Waaren erschwert. Macht man dem gegenüber die Rücksichtnahme auf die jetzige bedrängte Lage der Eisenindustrie geltend, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß andere Erwerbszweige, die sich in einer periodischen Kalamität befinden, noch niemals eine Aenderung der Gesetzgebung zu ihren Gunsten beanspruchten, die Ermäßigung der



Ein Arbeiter schlägt am Ende der Miete mit einem Kochfeisen, wie es im Garten zum Einsetzen von Stangen und Pfählen gebraucht wird, ein Loch oben hinein, geht zehn Schritt weiter und wiederholt die Manipulation und so fort. Die Anwendung des Thermometers ohne ein solches Vorbohren würde denselben allzuleicht beschädigen. Nun steckt der Inspektor das Thermometer in das erste Loch, dort muß es circa 10-15 Minuten stecken, bis genau die Temperatur feststeht; von nun an geht derselbe von Loch zu Loch, senkt das Instrument hinein, und schon nach wenigen Minuten sieht man, ob ein Steigen oder Fallen stattfindet. In dieser Weise werden alle Mieten geprüft und die Temperaturen in ein Buch eingetragen. Nach 8 Tagen werden die Löcher an anderen Stellen der Mieten gemacht und so abgewechselt. Eine Temperatur von 5 Grad Wärme ist nach meinen Erfahrungen die beste, wo mehr als 9° R. vorkommt, lasse ich die Miete abdecken und 2 bis 3 Wispel herausnehmen. Auf diese Weise ist es mir gelungen, jeden Verlust durch Fäulniß in den Kartoffeln zu vermeiden. Derartige Thermometer liefert die Handlung von Teichner in Berlin, Friedrichstraße 180.

[Ueber gesunde und kranken Boden] hielt A. Stöckhardt im landwirthschaftlichen Verein zu Altenburg, wie der „Chem. Ackerb.“ mittheilt, einen längeren Vortrag, dem wir das Wesentlichste entnehmen: Nachdem Redner den vermehrten Futterbau empfohlen, geht derselbe auf die Merkmale des gesunden und kranken Bodens über, indem er richtig hervorhebt, daß kranker Boden unvollkommene Pflanzen hervorbringt und dadurch niedrigere Erträge gebe. Der Grund, warum Guano, Knochenmehl, Superphosphat, diese so vortrefflichen Kraftdüngemittel, in so manchen Wirthschaften ohne die erwarteten Erfolge blieben, mag wohl häufiger, als man glaubt, darin gelegen haben, daß der Boden krank war, in welchen man sie brachte. Als krank ist nun ein Boden anzusehen: 1) Wenn er zu naß ist; denn alle unsere landwirthschaftlichen Kulturpflanzen sind Trockenlandgewächse, deren Wurzeln nicht, wie die der Sumpfgewächse, stauende Rässe vertragen, sondern darin verfaulen; stauende Rässe im Untergrunde hindert das Eindringen der Wurzeln in denselben, beschränkt also deren Wachstumsraum und Wachstumsmaterial. Die Heilmittel dagegen sind: Drainiren und Untergründlockern. 2) Wenn er keinen genügenden Luftwechsel gestattet: denn in solchem Falle ändert sich die wohlthätige Verwesung der humosen Bestandtheile in schädliche Vermoderung um, und diese trägt sich auch auf die Pflanzenwurzeln über, welche unter Pilz- und Schimmelbildung absterben, überhaupt in einem Untergrunde sich nicht verbreiten, welcher durch Anfüllung der Bodenzwischenräume mit flüssigem Wasser den Luftzutritt und Luftwechsel erschwert oder ganz verhindert. Auch hiergegen ist Drainiren und Untergründlockern anzuwenden. 3) Wenn er sauren Humus und Eisenoxydul enthält; diese beiden Substanzen, welche in Folge ad 1 u. 2 angegebener krankhafter Zustände auftreten, verhalten sich feindlich gegen unsere Kulturpflanzen und stören nicht nur das normale Keimen der Samen, sondern auch das Fortwachsen der Keimpflanzen, welche dann von Sumpfpflanzen, sauren Gräsern und Unkräutern leicht überwuchert werden. Die Zufuhr von frischer Luft, Kalk oder Mergel dürfte hiergegen zu empfehlen sein. 4) Wenn er zu dicht und zähe ist. Ein solcher Boden bietet zu wenig Wachstumsräume für die Wurzeln dar, wodurch einerseits das oberirdische Wachstum, andererseits die Bestockung verhindert wird. Bei diesem Acker ist die Zufuhr von Kalk, Mergel, Sand, Humus und der Anbau tiefwurzelter Pflanzen anzurathen. 5) Wenn er zu locker und zusammenhanglos ist, und in Folge davon den Wurzeln keine zureichende Befestigung und keinen genügenden Schutz gegen das Austrocknen giebt. Als Heilmittel hiergegen sind anzuführen: Zufuhr von bindigen und humosem Boden, rechtzeitiges Walzen der Felder, zumal mit der Ringelwalze, zeitweiliges Niederlegen derselben zu Grasland oder Wald, Beschränkung des Getreidebaues u. s. w. 6) Wenn er zu arm an Pflanzennährstoffen ist. Dies ist bei den meisten Sand- und Kalkböden der Fall, und nur durch richtige Anwendung künstlichen Düngers abzuändern. Die Munkelrüben und Kartoffeln gebrauchen viel Kali, der Klee und die Hülsenfrüchte viel Kalk, und endlich die Palmfrüchte hauptsächlich Phosphor und Stickstoff, um kräftig zu gedeihen. Als Kali haltend empfiehlt Referent Pottasche 1/2 Pfd. per Quadratruthe, als Kalk haltend 3 Pfd. gelochten Kalk per Quadratruthe; für Phosphor und Stickstoff gebrauchende Pflanzen pro Quadratruthe entweder 1 Pfd. Superphosphat oder 1/4 Pfd. Chilisalpeter, endlich 1/2 Pfd. aufgeschlossenen Peru-Guano. Kränkeltende Saaten soll man entweder im Herbst durch Guano, oder im Frühjahr mit Chilisalpeter unterstützen; ebenso wird Chilisalpeter als Düngemittel für Wiesen empfohlen.

[Der Pips der Hühner.] — Eine sehr häufig vorkommende Krankheit unter den Hühnern ist der Pips, welcher sich durch Appetitlosigkeit, Trauern etc. zu erkennen giebt. Diese Krankheit, welche gewöhnlich von den Landleuten durch das Abnehmen der dünnen Hornhaut unter der Zunge kurirt werden soll, entsteht im Kropfe. Durch eine Gabe von 7 Pfefferkörnern täglich Morgens, mehrere Tage hindurch, mit etwas Butter, wird das Uebel gänzlich gehoben. (Ackerbau-Ztg.)

[Die Ergebnisse der Konkurrenz für die Aufzucht von Kälbern] nach der von Prof. Dr. Lehmann empfohlenen Fütterungsmethode, (S. 247, d. Bl. 1874,) welche von dem Verein zur Gründung landw. Versuchstationen in Baiern ausgeschrieben war, ist jetzt in der Zeitschr. d. l. Ver. in Baiern veröffentlicht. Es hatten sich dabei 67 Bewerber betheilig, von denen 8 erste Preise zu je 80 fl., 18 zweite Preise zu je 60 fl. und 9 dritte Preise zu je 30 fl. erhalten haben. Bekanntlich handelte es sich bei dieser Konkurrenz darum, innerhalb 365 Tagen ein Kalb auf ein möglichst hohes Lebendgewicht zu bringen. Das erzielte höchste Gewicht beträgt 954 Pfd. bei einem Kalbe Graubündner-Miesbacher-Kreuzung. Ueber 900 Pfd. erreichten noch 5 andere Kälber, über 800 Pfd. Gewicht außerdem 9 Kälber. — Bei den vor längerem Jahren in Sachsen ausgeführten ähnlichen Konkurrenzversuchen erreichte ein Walzthaler Bullenkalb in 365 Tagen ein Gewicht von 1012 Pfd. Oberamtmann Nobiling in Wörlitz stellte im Jahre 1865 in Dessau ein Bullenkalb, Holländer-Schorthorn-Kreuzung, aus, welches mit dem eben erreichten Alter von 9 Monaten ein Gewicht von 980 Pfd. erreicht hatte. Es sind dies unseres Wissens die Maximalleistungen bei der Aufzucht.

[Zweite Mastvieh-Ausstellung in Berlin im Mai 1876. Nachdem bereits im Juli d. J. den Vorstehenden der landwirthschaftlichen Vereine zur Mittheilung an die Vereinsmitglieder das Programm für die Anfang Mai 1876 zu Berlin stattfindende zweite Mastvieh-Ausstellung zugegangen war, erfolgt in den nächsten Wochen eine weitere Versendung an die Vorstehenden derjenigen Vereine, welche in dieser Zeit ihre Sitzungen abhalten. Das Ausstellungs-Komitee ersucht die Herren Vorstehenden freundlichst, der Sendung Beachtung schenken und besonders darauf hinweisen zu wollen, daß vom 1. Januar 1876 ab die Anmeldeformulare durch den Club der Landwirthe, Französische Straße 48, zu beziehen sind.

**Jahrmärkte.**

- 16. Novbr. Borek. Gostyn. Rogojen. Strzelno. Blesin.
- 17. " Jaroschin. Kempen. Schlichtingsheim. Witkowo.
- 18. " Bin. Schmiegel. Schwerfenz. Kabischin. Mafsterzo. Schultzy.

**Vereinskalender.**

- 16. Novbr. Bromberg, Sitzung des landw. Kreisvereins, 4 Uhr Nachmittags im englischen Hause.
- 17. " Znin, Sitzung des Schubin. Landw. Kreisvereins.
- 17. " Kl. Sittno, Sitzung des landw. Vereins, 3 Uhr Nachmittags im Hause der Fr. Gutsbf. Mewes.

**Besitzveränderungen.**

Die Rittergüter Kalaczko und Wszemborz im Kreise Breschen mit 5425 Morgen Areal sind von Hrn. Grafen Dabaki für 380,000 Thlr an Hrn. Rtgöbf. Schulz-Petershagen verkauft worden, ferner das Rittergut Malczewo im Kreise Gnesen mit 3127 M. Areal von Hrn. von Peninski für 570,000 M. an Hrn. Grafen Schwerin.

**Briefkasten der Redaktion.**

E. V. W. Sehr willkommen, besten Dank für das Eingefandte. — Hrn. E. in B. Einstweilen ist es nicht möglich, den Wunsch zu erfüllen.

**Marktberichte.**

Getreide. — In der zu Ende gehenden Woche hatten wir andauerndes Regenwetter, wodurch die Einbringung der noch rückständigen Kartoffel- und Rübenernten sehr beeinträchtigt worden ist. Die neuen Saaten stehen im Allgemeinen befriedigend. In Getreidegeschäft hat die feste Stimmung der vorigen Woche wieder eine Abschwächung erfahren, doch haben die Preise sich nicht wesentlich geändert. In Berlin war das Vorkaufgeschäft nur wenig belebt, an der Börse äußerte die Kaufkraft an einigen Tagen sich sehr lebhaft, doch blieb schließlich das Angebot im Uebergewicht. Auch Weizen war recht belebt und wurde zeitweilig 3 M. höher bezahlt. Verkäufer zeigten sich zurückhaltend. Hafer war sehr nachlässig und nur billiger verkäuflich, Gerste in besseren Sorten blieb gefragt, in abfallenden Sorten ging der Handel schleppend. — In Posen war die Kaufkraft bei Weizen und Roggen für den Export lebhaft, feine Sorten waren auch für den Lokalkonsum gesucht, wodurch die Preise etwas anzogen. Die Zufuhren waren nur schwach. Gerste und Hafer verkehrten gleichfalls in fester Haltung. An der Börse war das Geschäft weniger belebt als in der Vorwoche. — In Breslau wurde Weizen 50 Pfd. pr. 100 Kg. höher bezahlt, auch Roggen erzielte eine Aufbesserung von 25-50 Pfd., wogegen bei Hafer ein Abschlag von 40 Pfd. eintrat und Gerste den bisherigen Preisstand behauptete. In Mitteldeutschland war Stimmung und Kaufkraft recht fest und erzielten bei spärlichen Zufuhren die Preise durchweg Anzugen. In Süddeutschland ist besonders beim Roggen eine Besserung eingetreten. Die preuß. Dtscheisen verharren dagegen in der bisherigen Klauheit, da von Auslande jede Anregung fehlt. In Desterreich-Ungarn war die Stimmung beim Weizen trotz schwachen Angebots in Wien und Pest reservirt, Roggen erzielte eine Aufbesserung von 7 1/2 kr. pr. Ztr., ebenso Hafer, wogegen Gerste zu den vorwöchentlichen Preisen begeben wurde. — England ist momentan wieder flauer geworden, was auf das Eintreffen großer Weizenzufuhren zurückzuführen ist. Das auf England schwimmende Weizenquantum beträgt jetzt 1.446.820 Orts, gegen 1.125.610 Orts. in der entsprechenden Woche des Vorjahres, ist also noch um 220.000 Orts. (ca 55.000 Wispel) größer als das schon vorigen Herbst für so sehr bedeutend gehaltene Quantum. Von den atlantischen Häfen Nordamerikas betrug der Export letzte Woche ca. 106.000 Orts. und von Kalifornien ca. 50.000 Orts.; in Kalifornien sollen noch ca. 60.000 Tons Weizen nachbleiben, wenn alle ladefertigen Schiffe schon expedirt sein werden. — Frankreich verharret in lethargie, doch blieben die Preise behauptet. Marseille besitzt ein Weizenlager von ca. 2 Mill. metr. Ztr. und wurden neue Ankünfte von den Dardanellen signalisirt, Havre empfangt Weizen aus Newyork und Chili, was seit langer Zeit nicht dagewesen ist, Vordcaux klagt über Mangel an Absatz, ebenso Nantes, weil englische Käufer fehlen. — In Belgien war die Stimmung matt, ebenso in Holland, wo die Preise sich nicht ganz behaupten konnten. Spiritus verkehrte wieder in vorwiegend flauer Haltung, obgleich sich zeitweilig ein Deckungsbedürfnis für frühere, zu höheren Preisen gemachte Verkäufe geltend machte. Ob die Preise endlich den niedrigsten Stand erreicht haben, erscheint fraglich, da für Waare noch immer die Verwendung fehlt, so daß die reichlichen Zufuhren fast ausschließlich bei Spiritfabrikanten und Reporturen Unterkommen finden. Stärke. — Berlin. Im Stärkegeschäft herrscht eine stabile flauere Stimmung, die sich auf allen Hauptmärkten des Kontinents kund giebt, nur Paris macht hiervon eine Ausnahme. Hier notirt man für gesunde reinen aschene feuchte Kartoffelstärke disp. und Novbr.-Dezbr. 6.25-6.40 M. pr. 50 Kg. bahnamtliches Gewicht der Abgangstation in Käufers Säcken 2 1/2 Proz. Tara frei Berlin pr. Kasse bei Partien

von mindestens 50,000 Kg, für trockne Stärke Prima 11.50-12.50 Sekunda 10-11, Tertia u. Schlamm trocken 5-6 M. pr. Ztr. — Breslau. Preise bei schwachen Umsätzen unverändert: Weizenstärke 25-27.50, Kartoffelstärke 11.75-12.00, Kartoffelmehl 12.25-12.50 M. pr. 100 Kg.

Hopfen. — Nürnberg, 9. Novbr. Der Geschäftsverkehr ist etwas flauer geworden, Notirungen lauten: Beste Marktwaare 30-35 fl., sekunda 25-29 fl., tertia 18-22 fl.; Wolzsch-Auer Siegel 60-64 fl., Hallertauer prima 48-56 fl., do. sekunda 40-46 fl., Badiße 36-44 fl., Württemberger prima 45-52 fl., Polen 38-44 fl., Gebirgshopfen 34-42 fl., Oberösterreich 32-40 fl., Eisässer 36-44 fl., Wilsgründer 25-40 fl., Altmärker 26-30 fl., Saaz, Stadt dortselbst 90-95 fl., Saaz, Bezirk do. 75-85 fl., Kreis do. 65-75 fl., Spalt, Stadt dort. 90-95 fl., do. schwere Lage 70-80 fl., do. Mittellage 50-65 fl. — Prag, 10. Novbr. Trotz flauerer Berichte aus Nürnberg hält sich angesichts der bereits sehr gelichteten Vorräthe, die kaum noch 1/10 der diesjährigen Beschung betragen, die Stimmung fest. Notirungen: Saaz, Stadt 80-100 fl., Bezirk 70-80 fl., Kreis 60-80 fl., Aufschauer Rothhopfen 40-70 fl., Grünhopfen 25-35 fl. pr. Ztr. — London, 8. Novbr. Der heutige Boroughmarkt verlief fest, doch macht sich bereits geringere Nachfrage bemerklich. Es wurden große Posten geringerer Waare umgesetzt. In Canterbury war das Geschäft sehr belebt, geringere Sorten wurden zu steigenden Preisen gehandelt. Von Worcester wird berichtet, daß die dortige Hopfenkampagne beendet ist, nur noch einige kleine Posten sind in den Händen von Landleuten, die dafür ungemein hohe Preise verlangen.

Vieh. — Berlin, 8. Novbr. Auftrieb: 2169 Rinder, 8265 Schweine, 1001 Kälber und 6751 Hammel. Das Geschäft ging bei dem Rindvieh sehr flau, ebenso bei den Schweinen, von denen eine große Zahl aus Ungarn zugeführt war, bei den Hammeln war der Verkehr zwar etwas reger, ohne jedoch eine Preiserhöhung zu veranlassen. Man zahlte bei dem Rindvieh für 1. Qual. 57 M., für geringere 32-44 M., bei den Schweinen für Primawaare 57 M., geringere 50-56 M. pr. 50 Kg. Schlachtgewicht, bei den Hammeln pr. 22.5 Kg. höchstens 23 M., geringe Waare war fast unverkäuflich. — Breslau, 6. Novbr. Für die Märkte der letzten Woche waren zugeführt: 415 Rinder, 845 Schweine, 1736 Schafe und 446 Kälber. Man zahlte pr. 50 Kg. Schlachtgewicht bei dem Rindvieh 53-57, 43-45 u. 28-30 M., bei den Schweinen für Primawaare 60 M., geringere 48-50 M., bei den Schafen pr. 20 Kg. für Primawaare 19-20 M., geringste Qualität 8-9 M. pr. Stück. — Paris, 8. Novbr. Das Geschäft war ziemlich belebt für Kälber, mit allen anderen Viehgattungen dagegen ging es still. Es wurden zugeführt und zu folgenden Preisen verkauft: Ochsen 2912 zu Frs. 1. 20 bis Frs. 1. 80, Rühje 1140 zu 88 Cts. bis Frs. 1. 58, Kälber 486 zu Frs. 1. 55 bis Frs. 2. 18, und Hammel 18,958 zu Frs. 1. 25 bis Frs. 1. 75 pr. Stück. — London, 8. Novbr. An den Markt gebracht waren 5400 Kühe Hornvieh, 13,000 Schafe, 100 Kälber. Bezahlt wurde pr. Stone von 8 Pfd.: Hornvieh 4s a 6s 4d, für Schafe 4s 6d a 7s 4d, für Kälber 4s 6d a 6s 6d, für Schweine 4s 6d a 5s 8d.

Wolle. — Breslau, 4. Novbr. In Folge des Besuchs verschiedener auswärtiger Käufer war es im hiesigen Markte wieder etwas lebhafter, wenngleich die Umsätze keine allzu großen Dimensionen annehmen. Dagegen können wir mit einiger Befriedigung konstatiren, daß die Frage nach guten, namentlich schleissischen Wollen, wieder zugenommen hat. Von letzteren sind mehrere hundert Zentner für Sachsen, Rheinland, Frankreich, England und Rußland bezogen worden und waren die Preise im Allgemeinen gut behauptet. Auch von besseren posenschen Wollen haben einige größere Stämme zu 66-70 Zhr. Abnahme gefunden. Gesamt-Abjag ca. 800 Ztr.

Posen. [Landmarkt.] Pro 50 Kg. feine, mittlere und ordinäre Waare: Weizen 10,20-9,10-8,20, Roggen 8,20-7,80-7,20; Gerste 8,20-8,00-7,50; Hafer 9,00-8,50-8,00; Lupinen, blaue 5,50-5,30-5,00 M.

Posen, 12. Novbr. Roggen. Sekundirt — Ztr. Kündigungspreis 150 M., per Novbr. 150, Novbr.-Dezbr. 150, Dezbr.-Januar 152, Januar-Febr. 154, Febr.-März 156, Frühjahr 158.

Spiritus (mit Faß) 10,000 Gef. Liter, Kündigungspreis 44,30 per Novbr. 44,30, Dezbr. 45, Januar 45,50, Februar 46,30, März 47, April 47,60 April-Mai 48, loco Spiritus (ohne Faß) 43,30.

Berlin, 11. Novbr. Laut amtlicher Publikation der Aeltesten der Kaufmannschaft waren die Marktpreise des Kartoffel-Spiritus per 10,000 pSt. (per 100 Liter a 100 pSt. nach Tralles), frei hier in's Haus geliefert, auf hiesigem Plage am:

5. Novbr.	46,7
6. "	46,5-46,3
8. "	45,8-46
9. "	46,1
10. "	46,2
11. "	46,2

bez. ohne Faß.

Bromberg, 11. Novbr. (Marktbericht von A. Breidenbach) Weizen: alter 191-213, neuer 179-199 Mark.

Roggen: neuer 151-159 Mark. Gerste: alte 147-152, frische 148-158 Mark. Hafer: alter 165-175 neuer 158-168 Mark.

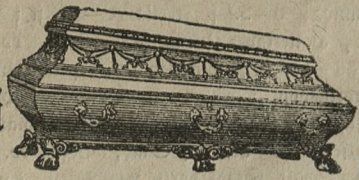
(Alles per 1000 Kilo nach Qualität und Effectivgewicht.) (Privatbericht). Spiritus 44 Mark per 100 Liter à 100%.

# Zweite Mastvieh-Ausstellung-Berlin.

## Anfang Mai 1876.

Die Programme sind schon jetzt, die Anmeldeformulare vom 1. Januar 1876 ab durch den Club der Landwirthe zu Berlin, Französische Str. 48 zu beziehen. (H 14)

### Bau- Tischlerei



### Möbel und Sarg-Fabrik

von **A. Bittmann**,  
Posen, St. Martin Nr. 13,  
empfiehlt sein großes Lager  
**Metall- und Holzsärgen**,  
in allen Größen und Formen unter Garantie und zu soliden Preisen.



### Patent Saartreibriemen,

stärker wie Lederriemen, der Räder u. Sitze widerstehend, sowie Kernleder-Treibriemen vorzüglichster Qualität.

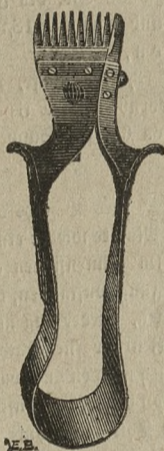
(K. 04558.) C. H. Benecke, Hamburg.



Der Bockverkauf in hiesiger Stammschäferei hat begonnen.

Dom. Nieder-Heyersdorf

bei Schlichtingsheim. (Bahnhofstation Fraustadt.)



### Pferde- und Vieh-Scheeren

preisgekrönt mit ersten Preisen diverser Ausstellungen.

#### Vortheile:

- Das Scheeren geschieht mit einer Hand;
- Jeder kann die Scheere selbst schärfen!
- Qualität vorzüglich unter Garantie!

Preis billiger, wie jede andere Viehschere: Stock 3/4, Lthr. Ueberall respectable Wiederverkäufer gesucht!

H. Schönfeldt, Berlin, Leipzigerstrasse 134. (D. 474 B.)

### Futtermittel aller Art

als: Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Lupinen, Roggen, Mais, Weizenkleie, Roggenkleie, Futtermehle, Raps und Leintuchen etc. offerirt

(W. 148.)

S. A. Krueger, Posen.

Zur Feld- und Wiesen-Düngung offeriren:

## „Aechten Leopoldshaller Kainit“

sowie auch alle anderen Kali-Salze zu Fabrikpreisen.

Jerzyce bei Posen.

### Chemische Dünger-Fabrik Moritz Milch & Comp.



### Der Bockverkauf

in meiner Stammschäferei hat begonnen.  
Prieborn, im October 1875. (H. 23237.)  
von Schoenermarck.

### Krapstuchen,

Kleien, Futtermehle, Lupinen, Erbsen, Wicken, Mais offerirt billigst

(W. 179.)

S. A. Krueger.

### „Colonia“

Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft  
Die Haupt-Agentur S. A. Krueger.  
befindet sich Friedrichsstr. 27.

### Getreidesäcke für Wiederkäufer!

Zu bedeutend herabgesetzten Preisen lagern bei mir zum schleunigen Verkauf  
10,000 Stück neue Doppelgarnsäcke Prima Qualität 3 Schffl. à 13 1/2 Sgr. 8000 Stück neue selbiger Qualität 2 1/2 Schffl. à 12 Sgr. 5000 Stück neue Kartoffelsäcke 3 Schffl. à 9 Sgr.

Probefendungen unter 30 Stück werden nicht effectuirt.

J. Wolfsohn.

Berlin, Krausnickstraße 18. 1. Tr.



### Der Bockverkauf

aus meiner Stammschäferei, Abstammung Leutewitz-Dschak hat begonnen.

Dobrzyca, den 1. Novbr. 1875. (H. 23296)

Bandelow,

### Substanz d'Alfieri

beseitigt schnell, angenehm und sicher ohne schädliche Einwirkung auf den Körper und ohne erhebliche Beschränkung der gewöhnlichen Lebensweise die Folgen geschlechtlicher Excesse jeden Grades als Pollutionen, Impotenz, Unfruchtbarkeit, Weißfluß (meist Folge der Onanie) etc. — Vernachlässigte oder unvollständig kurirte, Jahre hindurch verschleppte Syphilis im secundären und tertiären Stadium (Veraltete Harnröhren-Ausflüsse, syphilitische Geschwüre, Warzen, Pusteln, Mitesfer, juckende und sonstige Ausschläge) wird unter größter Garantie mit sicherem Erfolg geheilt. — Bei Bestellungen werden Angaben über Entstehung resp. Dauer des Leidens und die zur Zeit sich zeigenden Symptome erbeten. Die Versendungen erfolgen — per Nachnahme — discret durch

E. Giebel

Berlin C., Breite Strasse 12.

### W. Decker & Co.

(E. Röstel.)

### Hofbuchdruckerei und Lithogr. Anstalt Posen, Wilhelmsstraße 16.

hält sich zur Uebernahme des Druckes von Werken in alten und neuen Sprachen, Zeitschriften mit und ohne Illustrationen, Brochüren, Gedichten, Circularen, Rechnungen, landwirthschaftlichen, Schul- und Gerichts-Formularen, tabellarischen und Kunstarbeiten etc. etc. unter Zusicherung der billigsten Preise, und promptesten Bedienung bestens empfohlen.

### Die Actien-Gesellschaft

für  
Fabrikation technischer Gummiwaaren  
C. Schwanitz & Co.,

Berlin, Müllerstr. 171a—172,  
liefert jedes Fabrikat aus vulkanisirtem Gummi für technische und andere Zwecke

### Maschinen-Treibriemen,

seit 11 Jahren in den grössten Etablissements angewandt, bis 36" Breite und in jeder Stärke und Länge für alle Zwecke gefertigt, vorzüglich für nasse und dumpfige Orte geeignet.

Preise, mit Ausnahme schmaler Riemen billiger als Lederriemen.

Druck- und Saug-Schläuche für Brauereien, Brennereien und jedes andere Etablissement.

Dichtungsplatten, Schnüre, Ringe, Pumpenklappen, Buffer etc.

Peisourante stehen zur Verfügung.



Der Verkauf von Negretti und Negretti-Kammwoll-Böcken aus meiner Stammschäferei hat begonnen.

Sroczyn bei Budewitz.

Windell.

### Dampfdruck.

Eine Dampfdruckmaschine von Cleyton und Shuttleworth ist zu vermieten. Dieselbe arbeitet vorzüglich und hat besondern Apparat zum Drusch von Alee und Grassämereien. Stationirt auf dem Dom. Pogorzela (Post), Kreis Krotoschin. Näheres daselbst und bei Unterzeichnetem.

Bernstadt in Schlesien.

C. von Elsner.



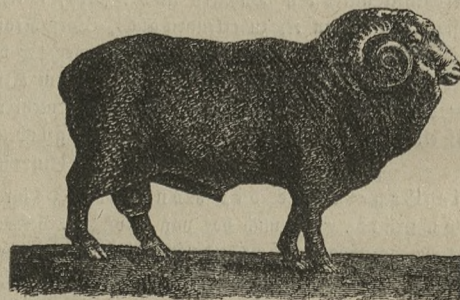
### Der Bockverkauf

in meiner Vollblut-Southdown-Schafherde hat begonnen.

Prieborn, im October 1875.

(H. 23,236.)

von Schoenermarck.



Der Verkauf von Southdown und Shropshire-down Vollblut-Böcken hat begonnen, auch sind daselbst vier junge Schwäne zu verkaufen.

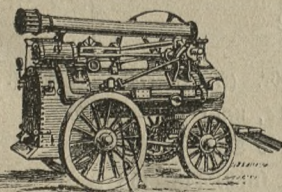
Dom. Jankowo bei Rakosch.

### Schmerzlose Zahnextraktionen

erm. Nitro-oxygen. (Lachgas; Erfahrung von über 600 Narkosen) künstl. Zähne, Plombiren in Gold und Compos.

Zahnarzt C. Mallachow jun.

Posen, Friedrichsstr. No. 12



### Die vollkommensten Dampfdruck-Apparate

ausgezeichnet durch die bedeutendsten Fortschritte der Technik, die nur diesen Maschinen eigen sind. Preisgekrönt auf allen diesjährigen Ausstellungen.

Brown & May's Locomobilen mit Patent-Vorwärmer auf Sedetemperatur, wesentlich Brennmaterial sparend.  
Nalder & Nalder's Dampfdruckmaschinen mit Kaffeinsacker neu und praktisch.

(Beide Fabriken fertigen ausschließlich nur diese Maschinen.)

Zu beziehen durch die General-Agenten für Deutschland

Berlin N. W. A. F. Rahm Nachflg. Stettin, Gr. Dierstr. 9.

Von vielen Zeugnissen führen wir nur das folgende an:

„Ich bin mit Brown & May's Locomobile und Nalder & Nalder's Drehschäften sehr zufrieden. Der ganze Apparat ist seiner Einfachheit wegen allen anderen Systemen vorzuziehen. Leistungsfähigkeit recht gut. Dauerhaftigkeit vorzüglich. Bedienung 18—20 Mann. Zum Ausdreschen von 14 Wispel oder 28,000 Pfd. Roggen wurden nur 110 Kilo Kohlen in Folge des Patent-Vorwärmers gebraucht. Der Kaffeinsacker ist etwas ganz Neues — vorzüglich und praktisch. — Ihre Maschinen gefallen in dieser Gegend ausnehmend und finden großen Anklang. Sie werden hier gewiß bedeutenden Absatz erzielen.“

Oberamtmann Wagner, Alt-Rosenthal.

Complete Apparate bereits zu 2170 Thlr., 16—20 Schffl. marktfertig liefernd per Stunde.

# Statut

des

## Posener Vereins zur Unterstützung von Landwirthschafts-Beamten.

### § 1.

#### Zweck, Sitz, Gerichtsstand.

Zum Zweck der Unterstützung von Landwirthschafts-Beamten bildet sich ein Verein unter dem Namen:

#### „Posener Verein zur Unterstützung von Landwirthschafts-Beamten.“

In Verfolgung dieses Zweckes beabsichtigt der Verein, Beamten, welche brodlos geworden sind,

- a) eine andere Stellung zu verschaffen;
- b) ihnen während der Dienstlosigkeit eine Geldunterstützung zu gewähren;
- c) ihnen, sofern sie wegen Invalidität oder Alter nicht mehr dienstfähig sind, eine Pension zu geben;
- d) ihre Wittwen und Waisen zu unterstützen.

Außerdem wird der Verein es sich angelegen sein lassen, eine würdige Ergänzung des landwirthschaftlichen Beamtenstandes durch Prüfung der in ihn eintretenden Mitglieder anzubahnen.

Die Ertheilung von Korporationsrechten, insofern sie zur Erwerbung von Vermögensrechten auf den Namen des Vereins erforderlich sind, und die Bewilligung des Gerichtsstandes bei dem königlichen Kreisgericht zu P o s e n wird der Verein Allerhöchsten Ortes erbitten.

### § 2.

#### Mitgliedschaft.

Die Mitglieder zerfallen:

- 1) in wirkliche (ordentliche),
- 2) in außerordentliche und
- 3) in Ehrenmitglieder.

##### 1. Wirkliche Mitglieder

werden Landwirthschafts-Beamte jeder Charge, gleichviel, ob sie für das Ganze einer Guts-Verwaltung oder nur für einzelne Zweige angestellt sind, wenn sie ihren Beitritt schriftlich erklären und einen laufenden Geldbeitrag von jährlich mindestens zwölf Mark in Quartaltreten pränumerando zu leisten sich verpflichten und für das erste Vierteljahr auch sofort erlegen.

Nach Maßgabe der eigenen Einschätzung zerfallen die wirklichen Mitglieder in drei Klassen, je nachdem sie

- a) zwölf, oder
- b) vierundzwanzig, oder
- c) sechsunddreißig Mark und darüber jährlichen Beitrag zahlen.

Jedes Mitglied kann durch die Erklärung, daß es sich zu einem höheren Jahresbeitrage verpflichtet, seinen Uebertritt in eine höhere Klasse beantragen, und tritt es drei Jahre nach erfolgtem Uebertritt

in die Unterstützungsberechtigung der höheren Klasse ein, während es bis zu diesem Zeitpunkte nur Anspruch auf die Unterstützungsberechtigung der niederen Klasse hat, der es bis dahin angehörte.

Von 1. Januar 1878 ab darf die Aufnahme neuer Mitglieder nur noch erfolgen, wenn der Aufzunehmende nicht über dreißig Jahr alt ist. Wer nach dem 1. Juli k. J. den Beitritt in den Verein vom 24. Jahre ab verzögert, muß für die versäumte Vergangenheit, event. für die Zeit des Bestehens des Vereins, einen Beitrag von zwölf Mark pro Jahr nachzahlen.

Ausgeschiedene oder nicht wegen Ehrenrührigkeit exkludirte Mitglieder können auf den Antrag des Ehrenrathes durch Beschluß des Direktoriums wieder aufgenommen werden; jedoch müssen sie für die Dauer ihres Ausscheidens event. ihrer Exklusion die Beiträge nachzahlen.

Wer seinen Aufenthalt verändert, ohne sich innerhalb des folgenden Halbjahres abzumelden oder seinen Wohnsitz anzuzeigen, auch den nächstfolgenden Beitrag nicht berichtet, ist als aus dem Verein getreten im Sinne des § 2 der Statuten zu betrachten und darnach zu behandeln.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

werden diejenigen Landwirthschafts-Beamte, welche bei ihrem Eintritt in den Verein dienstlos sind. Sie treten den wirklichen Mitgliedern zu, sobald sie eine Anstellung erhalten haben.

### 3. Ehrenmitglieder

werden andere Personen, welche zur Bethätigung ihres Wohlwollens gegen den Verein einen Beitrag von mindestens 12 Mark oder einen einmaligen Beitrag von 150 Mark gewähren.

Ehrenmitglieder, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 300 Mark an den Verein zahlen, werden Ehrenpatrone genannt.

Außer den feststehenden jährlichen Beiträgen hat jedes wirkliche Mitglied bei seiner Aufnahme in den Verein gegen Aushändigung eines Aufnahmescheins ein Rezeptionsgeld je nach Klassen von

- a) drei,
- b) sechs,
- c) neun Mark zu zahlen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede frei, doch ist der laufende Beitrag bis einschließlich zum nächstfolgenden Fälligkeitstermine noch zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle aus der Mitgliedschaft und aus den Leistungen des Mitgliedes zur Vereinskasse herzuleitenden Ansprüche an den Verein.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht jederzeit die Ausschließung aus dem Verein nach sich. Außerdem kann auf Antrag des Ehrenrathes die Exklusion eines Mitgliedes von dem Vereins-Direktorium angeordnet werden. (§ 9).

### § 3.

### Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht:

1. in den Kreisversammlungen der Vereinsmitglieder zu erscheinen, an den diesen Versammlungen obliegenden Beratungen und Wahlen Theil zu nehmen, und zu den Beschlüssen resp. Wahlen durch Abgabe einer Stimme mitzuwirken.
2. Die passive Wählbarkeit in den Vorstand, den Ausschuß und in den Verwaltungsrath des Vereins ist ausschließlich an die Mitglieder desselben geknüpft.
3. Die wirklichen Mitglieder (§ 2, 1) haben außerdem einen weiterhin zu präzisirenden Anspruch auf Unterstützung Seitens des Vereins in gewissen Fällen. (§ 11.)

Die Verfolgung der Rechte aus der Mitgliedschaft darf seitens der Mitglieder zunächst nur von den Vereins-Behörden: „Dem Direktorium und dem Verwaltungsrathe,“ erfolgen. Der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gerichte ist hierfür ausgeschlossen.



§ 4.

**Organisation.**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereins-Ausschuß oder die Generalversammlung der Vereinsabgeordneten; (§ 5.)
2. das Direktorium; (§ 6.)
3. der Verwaltungsrath; (§ 7.)
4. die Kreisversammlungen der Vereinsmitglieder; (§ 8.)
5. die Kreisvorstände und Ehrenräthe. (§ 9.)

Die deutsche Sprache ist die Geschäftssprache des Vereins und aller seiner Organe im schriftlichen sowohl wie im mündlichen Verkehr. In dieser Sprache müssen daher auch alle Anträge und Zuschriften an die Vereinsbehörden abgefaßt werden.

§ 5.

**Der Vereins-Ausschuß**

besteht aus den zu einer General-Versammlung zusammentretenden Vereinsabgeordneten. Die General-Versammlung wird alljährlich einmal im Laufe des Winters in Posen abgehalten, nachdem die Einladung dazu durch das Direktorium an die Vorstände der Kreisversammlungen zweimal: „und zwar einmal 6 Wochen und einmal 4 Wochen vor dem Versammlungstage,“ durch die Posener, Ostdeutsche und Bromberger Zeitung erfolgt ist. Sollte eine dieser Zeitungen eingehen, so bestimmt das Direktorium, ob und welche Zeitung an die Stelle der eingegangenen treten soll und veröffentlicht dies durch zweimalige Insertion.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, das Protokoll ein anderes Mitglied desselben.

Die Generalversammlung wird folgendermaßen gebildet:

Jede Kreisversammlung wählt aus den Mitgliedern ihres Bezirks einen Delegirten für die jedesmalige Generalversammlung. Wenn in dem Bereiche des Kreises resp. der Kreisversammlung (§ 8) mehr als 50 Vereinsmitglieder sich befinden, so steht der Kreisversammlung die Berechtigung zu, zwei Delegirte zu wählen. Die so aus sämtlichen Kreisen delegirten Abgeordneten vertreten den Verein in seiner Gesamtheit. Sie stimmen und wählen nach ihrer Ueberzeugung und sind an eine bestimmte Instruktion nicht gebunden. Sie erhalten auf Verlangen ihre Reisekosten mit 75 Pfennig pro Meile erstattet.

Diese General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch absolute Majorität der Stimmen. Eine Stellvertretung abwesender durch anwesende Mitglieder ist nicht gestattet.

Die General-Versammlung hat:

1. von der Lage der Vereinsangelegenheiten durch Anhörung des von dem Direktorium zu erstattenden Geschäftsberichts Kenntniß zu nehmen und
2. nach je drei Jahren die Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrathes in vereinigter Wahl mittelst schriftlicher Wahlzettel durch relative Stimmenmehrheit für die nächsten drei Jahre zu wählen.
3. Wenn die Kreisversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrath oder ein Mitglied des Vereins eine in dem Statute nicht vorgesehene neue Einrichtung oder eine Abänderung des Statuts herbeizuführen beabsichtigt, und einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat, so ist zuvörderst der Beschluß der nächsten General-Versammlung darüber: ob diesem Antrage weitere Folge zu geben sei, einzuholen.

Falls diese Frage bejaht wird, ist der Antrag in einer motivirten Proposition vor die folgende Generalversammlung zu bringen, und diese hat darauf definitiv zu beschließen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse in beiden Stadien ist erforderlich, daß der Gegenstand der Abstimmung in der Einladung zur General-Versammlung bekannt gemacht und diese Einladung rechtzeitig publizirt worden ist. Anträge der Mitglieder, welche vor dem

1. Oktober bei dem Direktorium eingehen, werden an die nächste, später eingehende erst an die Generalversammlung des folgenden Jahres gebracht und zu dem Zwecke in den betreffenden Einladungen bekannt gemacht.

§ 6.

**Direktorium.**

Zur Bildung des Direktoriums und des Verwaltungsrathes werden von dem Ausschusse (§ 5) aus der Zahl der Vereinsmitglieder zwölf Personen erwählt.

Die Erwählten haben in ihrer Gesamtheit nun die Wahl des Direktoriums zu vollziehen. Zu diesem Zwecke konstituiren sie sich als Wahlkollegium und wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit vier Mitglieder, welche als Direktoren die eigentliche Verwaltungsbehörde bilden sollen, darunter einen Vorsitzenden des Direktoriums und einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Direktoriums gilt für die ganze Dauer der dreijährigen Wahlperiode. Bei dem Abgange eines Direktors während der Wahlperiode ernimmt der Verwaltungsrath selbstständig einen anderen aus seiner Mitte und bleibt die so erledigte Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes bis zur nächsten Versammlung des Ausschusses unbesezt, in welcher dann ein neues Mitglied für die übrige Dauer der dreijährigen Amtsperiode zu wählen ist.

Dem Vereins-Direktorium, welches seine Geschäfte kollegialisch zu verwalten, also seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit durch das Ausschlagsvotum des Vorsitzenden zu fassen hat, liegt die ganze Verwaltung der Vereinsangelegenheiten ob, namentlich die Aufnahme, Entlassung und Ausschließung von Mitgliedern; doch findet die Aufnahme neuer Mitglieder erst Statt, wenn sich der Kreis-Vereins-Vorstand und der Ehrenrath zustimmend erklären; die Erhebung resp. Annahme der Beiträge und anderer Zuwendungen, die Verwaltung des Vereins-Vermögens, die Bewilligung und Gewährung resp. Auszahlung von Unterstützungen, die Führung der Dienstaufweisungen, die Aufstellung der Rechnungen über das Vereinsvermögen (sie werden am Schlusse des Kalenderjahres abgelegt), die Einberufung des Ausschusses, die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere die Einziehung der Beiträge im Wege der gerichtlichen Klage, zu welcher das Direktorium ein für alle Mal ermächtigt ist. Bei Besorgung der Geschäfte kann das Direktorium sich der Hülfe der Kreisvorstände (§ 9) bedienen.

Die Mitglieder des Direktoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Für die schriftlichen, die Kassen- und Geld-, sowie Rechnungsgeschäfte bedient sich das Direktorium eines auf Befoldung anzustellenden Beamten, und nöthigenfalls der Vermittelung eines Bankierhauses; bei den schriftlichen Arbeiten der erforderlichen Kanzlei-hülfe. Wenn das Direktorium des Rathes oder des Gutachtens eines Rechtsverständigen bedarf, holt es solche von einem Rechtsanwalte ein.

Nach außen hin führt das Direktorium seine Legitimation gegenüber den Behörden und Privaten durch ein Attest der Königl. Polizeidirektion zu Posen, in welchem bezeugt wird, daß nach den vorgelegten Verhandlungen die zu bezeichnenden Personen den Vorstand des Vereins konstituiren.

Bei der Konstituierung des Vereins wählen die demselben beizutretenden anwesenden Mitglieder den gesammten Vorstand für die ersten 3 Jahre, welchen später sich anschließende einzelne Mitglieder oder Kreisvereine als solchen für die obige Zeitdauer anerkennen.

§ 7.

**Verwaltungsrath.**

Der Verwaltungsrath wird von denjenigen in der Generalversammlung Erwählten (§ 5 und 6) gebildet, welche nicht in das Direktorium eintreten.

Diese wählen aus sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ernennen auch einen Schriftführer und zwei Rechnungs-Revidoren aus ihrer Mitte.

Wenn sie (namentlich in Beschwerdefachen) eines Rechtsgutachtens bedürfen, holen sie ein solches von einem Rechtsanwalte ein.

Der Verwaltungsrath, der seine Geschäfte ebenfalls kollegialisch verwaltet, hat den Beruf, die Verwaltung des Direktoriums zu kontrolliren. Zu dem Zwecke muß er

1. über das Vereinsvermögen und die Vereinskasse aufzustellende Rechnungen revidiren und nach erfolgter Beantwortung

der gezogenen Moniten über weitere Verfolgung oder Erledigung derselben Beschluß fassen, event. Decharge ertheilen; gleich nach Abschluß der Jahresrechnungen, und außerdem so oft er es nöthig findet, die Kasse revidiren.

3. Beschwerden, welche gegen das Verfahren des Direktoriums gerichtet sind, annehmen, von dem Direktorium die Begründung der angefochtenen Verfügung erfordern und schließlich über den Beschwerdeantrag entscheiden.

4. Auch bei außerdem sich darbietender Veranlassung von dem Verfahren des Direktoriums nähere Kenntniß nehmen und Auskunft darüber erfordern, ev. wenn Gefahr im Verzuge ist, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln ergreifen.

In allen vorgedachten Fällen ist das Direktorium verpflichtet, den Verfügungen des Verwaltungsrathes Folge zu leisten.

§ 8.

**Kreisversammlungen der Vereinsmitglieder.**

Die Kreisversammlungen der Vereinsmitglieder werden jährlich zweimal nach dem Ermessen des Kreisvorstandes in der Kreisstadt oder in einem andern den Vereinsmitgliedern des Kreises nahe gelegenen Orte abgehalten, nachdem die Einladung an die Mitglieder durch den Kreisvorstand zweimal, und zwar 14 Tage und 8 Tage vor dem Versammlungstage, durch die Kreisblätter oder in der sonst ortsüblichen Weise erfolgt ist. Die eine dieser Kreisversammlungen wird anberaumt und abgehalten, sobald der Zusammentritt des Ausschusses (§ 5) kundgegeben und ehe dieser Zusammentritt erfolgt ist.

In dieser Kreisversammlung sind alle in dem Kreise wohnhaften Mitglieder des Vereins zu erscheinen und zu stimmen berechtigt.

Die Leitung der Kreisversammlung führt der Vorsitzende des Kreisvorstandes (§ 9).

Die Kreisversammlung beschließt über Anträge und Wahlen durch absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kreisversammlung hat

1. von der Lage der Vereinsangelegenheiten durch Anhörung des von dem Direktorium erstatteten Geschäftsberichtes Kenntniß zu nehmen;
2. alle drei Jahre den Kreisvorstand zu wählen;
3. den Ehrenrath des Kreises zu ernennen.

Wenn in einem Kreise weniger als zwölf Vereinsmitglieder vorhanden sind, so werden diese der Kreisversammlung und dem Kreisvorstande eines benachbarten Kreises zugetheilt.

§ 9.

**Kreisvorstände und Ehrenräthe.**

Für jeden Kreis wird ein aus 3 Mitgliedern bestehender Kreisvorstand von der Kreisversammlung gewählt und bestellt. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes müssen ihr Domizil in dem betreffenden Kreise haben. Sie werden durch absolute Majorität der in der Kreisversammlung erschienenen Mitglieder auf 3 Jahre gewählt.

Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die ausscheidenden Kreisvorstände sind wieder wählbar, doch ist kein Mitglied verpflichtet, die Wahl mehr als einmal anzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes erwählen aus sich einen Vorsitzenden. Dieser führt auch den Vorsitz in den Kreisversammlungen, führt die Listen der Vereinsmitglieder im Kreise, unterstützt das Direktorium in der Unterbringung der dienstlos Gewordenen, attestirt die Würdigkeit und Qualifikation der Mitglieder zur Unterstützung und führt die besonderen Aufträge des Vereinsdirektoriums aus.

Der Kreisvorstand erhält durch das Direktorium eine besondere von dem Verwaltungsrath zu genehmigende Geschäftsinstruktion.

Der Ehrenrath besteht aus dem Kreisvorstande und 3 von der Kreisversammlung zu diesem Zwecke zu wählenden Mitgliedern. (§ 8, 3).

Alle für die Wahl des Kreisvorstandes gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths Anwendung.

Der Ehrenrath hat die Pflicht, das Verhalten der einzelnen Vereinsmitglieder im Allgemeinen zu überwachen und bei vorkommenden Fällen unwürdigen Verhaltens dem betreffenden Mitgliede eine Verwarnung zu ertheilen. Bleibt dieselbe fruchtlos, so wird dem Direktorium die Ausschließung des unwürdigen Mitgliedes anheimgelassen, und über den Austritt von dem Direktorium Beschluß gefaßt.

§ 10.

**Beiträge der Mitglieder.**

Die Höhe des Beitrages, welchen ein Mitglied zu entrichten übernimmt, wird von ihm bei dem Eintritt in den Verein angegeben (§ 2).

Der Beitrag wird halbjährig am 2. Januar und 1. Juli pränumerando an den Kreisvorstand gegen dessen Quittung entrichtet. Vierzehn Tage nach Ablauf des Fälligkeitstermins werden die bis dahin nicht berichtigten Beiträge durch Postvorschuß auf Kosten der Säumigen eingezogen.

Wer den auf seinen Namen in Höhe des restirenden Beitrages entnommenen Postvorschuß nicht annimmt, wird ohne weitere Ansprüche an den Verein aus demselben ausgestoßen.

Ohne ihr Verschulden dienstlos gewordene, sowie diejenigen Mitglieder, welche zum Militärdienst herangezogen sind, und länger als 90 Tage bei der Fahne verweilen, sind für die Zeit ihrer Dienstlosigkeit, wie der Einziehung zum Militär, von der Zahlung der Beiträge entbunden, ohne ihre Rechte an den Verein zu verlieren.

§ 11.

**Unterstützung.**

Eine Unterstützung von Seiten des Vereins können nur wirkliche (ordentliche) Mitglieder des Vereins (§ 2, 1.) in dem Falle beanspruchen, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft dienstlos geworden sind und ihnen nicht einer der nachstehend bezeichneten Verfassungsründe entgegensteht.

Die Unterstützung kann nämlich verweigert werden, wenn der Bewerber sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet; ferner wenn er wegen Unredlichkeit, Trunksucht oder anderer grober Unsitlichkeiten oder wegen grober Versehen in seiner Dienstführung von seinem Dienstherrn entlassen worden ist.

Die Unterstützung kann bestehen:

- 1. in Vermittlung eines anderweitigen Engagements;
- 2. in einer verhältnißmäßigen zeitweisen Geldunterstützung;
- 3. in einer Pension an dienstunfähig gewordene Beamte.

Den Antrag auf Unterstützung hat der Bewerber bei dem Kreisvorstande einzureichen, zugleich seine Dienstzeugnisse und eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes nach einem von dem Direktorium zu entwerfenden und den Kreisvorständen mitzutheilenden Schema beizufügen und sich bei der ihm gewordenen oder von ihm veranlaßten Kündigung darüber zu erklären, ob er sofort bei erfolgtem Dienstaustritt, oder erst später, wenn seine anderweitige Unterbringung nicht gelingen sollte, eine Geldunterstützung von dem Vereine beanprucht.

Der Kreisvorstand berichtet unter Einreichung der Atteste und Begutachtung derselben, sowie der Ursache des Dienstaustrittes an das Direktorium.

§ 12.

a) Wenn dem Antragsteller ein seiner früheren Stellung angemessenes Placement nachgewiesen wird, so darf er sich nicht weigern, dasselbe anzunehmen. Weigert er sich, und werden die Gründe seiner Weigerung von dem Direktorium nicht für genügend erkannt, so hat er während der Dauer seiner dienstlichen Dienstlosigkeit eine anderweitige Unterstützung nicht zu beanspruchen.

Auf späterhin neu eintretende Fälle der Dienstlosigkeit desselben Bewerbers bleibt aber ein solcher Vorgang ohne Einfluß, und wird alsdann die Unterstützungsfrage wieder selbstständig beurtheilt.

b) Wenn eine Anstellung (a) nicht zu ermöglichen ist, und der Bewerber eine Geldunterstützung verlangt, so wird ihm dieselbe von dem Direktorium unter Berücksichtigung der geleisteten Beiträge als Vereinsmitglied, der Anzahl unterstützungsbedürftiger Beamten und der zu diesem Zweck dem Direktorium zur Verfügung stehenden Geldmittel (Beiträge) bewilligt. Es soll in gewöhnlichen Fällen diese Unterstützung pro Monat mindestens den 1/4-jährigen Beitrag des Bewerbers erreichen.

Die Zahlungen von Geldunterstützungen beginnen erforderlichen Falls 3 Jahre nach dem jedesmaligen Beitreten eines Mitgliedes in den Verein.

c) Die Pensionirung von Vereinsmitgliedern erfolgt aus den Zinsen des Grundkapitals (§ 14) auf Grund eines von dem Verwaltungsrathe zu genehmigenden Reglements. Vor dem 1. Januar 1880 darf eine Pensionirung nicht eintreten.

Die außerordentlichen Mitglieder betreffend, soll hiermit ausdrücklich bestimmt werden, daß, wenn sie nachmals in die Kategorie der ordentlichen Mitglieder eingetreten sind, (§ 2) späterhin bei der Beurtheilung ihrer Unterstützungsgehalte alle von ihnen gezahlten Beiträge, auch diejenigen, welche sie als außerordentliche Mitglieder gezahlt haben, ins Auge gefaßt werden sollen.

§ 13.

**Dienstnachweisung.**

Die Vermittelung eines anderweitigen Engagements wird durch nachrichtliche Mittheilung über offene oder zur Erledigung stehende Beamtenposten bewirkt. Das Direktorium führt zu diesem Zwecke fortlaufende Nachweisungen erledigter oder zur Erledigung stehender Beamtenposten und Verzeichnisse dienstloser Beamten.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, seinen bevorstehenden Dienstaustritt und Antritt, sowie andere zu seiner Kenntniß gelangten Dienstvakanz dem Kreisvorstande anzuzeigen, und dieser hat hiervon dem Direktorium Anzeige zu machen.

§. 14.

**Fonds.**

Die von dem Vereine zu bildenden Fonds bestehen  
1. in dem Grundfonds.

Dieser wird gebildet:

- a) durch die von den Ehrenmitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern zu zahlenden jährlichen oder einmaligen Beiträge;
- b) aus den Nachzahlungen später beigetretener Mitglieder und den Gesamtersparnissen des Dispositions-Fonds;
- c) aus einem Antheilsbetrage an den laufenden Beiträgen und Rezeptionsgeldern der wirklichen Mitglieder, von denen alljährlich der vierte Theil in diesen Fonds geschüttet wird, bis der Fonds die Höhe von 60,000 Mark erreicht hat.

Die Bestände dieses Fonds werden nach den für die Verwaltung der Pupillengelder bestehenden gesetzlichen Vorschriften zinsbar angelegt. Die aufkommenden Zinsen werden zum Kapital geschlagen, bis der Fonds die oben erwähnte Höhe von 60,000 Mark erreicht hat.

Die demnächst zu erwartenden Zinsen sollen an emeritirte Beamte, deren Wittwen und Waisen, nach Ermessen des Direktoriums vertheilt werden. Falls die Zinsen nicht, oder nur theilweise zu diesem Zwecke verbraucht werden, sollen dieselben oder der Rest zum Kapital geschlagen werden.

2. In dem Dispositionsfonds.

Dieser wird gebildet aus den übrigen 3 Vierteltheilen aller jährlichen Beiträge und Rezeptionsgelder der wirklichen Mitglieder. Dieser Fonds ist zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Unterstützung brodloser Beamten bestimmt.

§ 15.

**Finanz-Verwaltung.**

Die Quellen, aus denen der Verein seine Einnahmen bezieht, sind in den §§ 2 und 14 angegeben, wo auch ihre Verwendung im Allgemeinen angeordnet ist.

Auf die Verstärkung des Grundkapitals ist seitens des Direktoriums vorzugsweise Bedacht zu nehmen, damit aus den von demselben zu erwartenden Zinsen die später häufiger werdenden Pensionen bestritten werden können.

Ueber die voraussichtliche Einnahme und Ausgabe des Jahres werden von dem Direktorium Stats aufgestellt und dem Verwaltungsrathe zur Bestätigung vorgelegt.

Für die Stats sind die Bestimmungen des § 14 maßgebend. Sobald das Vereinsvermögen die Summe von 300,000 Mark erreicht hat, werden die Bestimmungen wegen der Unterstützung zeitweise hülfsbedürftiger Beamten zu deren Gunsten einer Prüfung und Abänderung unterworfen.

§ 16.

**Auflösung.**

Die Auflösung des Vereins setzt einen hierauf gerichteten Beschluß des Ausschusses voraus, welchem eine bejahende Abstimmung über die Vorfrage auf der vorhergehenden Versammlung des Ausschusses und die Vorlegung einer förmlichen Proposition ebenso vorangegangen sein muß, wie dies hinsichtlich einer Veränderung des Statuts in § 5 vorgeschrieben ist.

Der definitive Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Rechtsgültigkeit die Annahme von 2 Drittheilen der an der Abstimmung theilnehmenden Ausschussmitglieder.

Die Frage von der Verwendung des Vereinsvermögens bildet einen integrierenden Theil der Auflösungsfrage und muß daher mit dieser in einem angemessenen Vorschlage proponirt, resp. der Beschlußnahme unterworfen sein.

§ 17.

**Instruktion.**

Insoweit zur Ausführung des Statuts und seiner Bestimmungen nähere Vorschriften erforderlich sind, ist das Direktorium beauftragt und ermächtigt, dergleichen in der Form von Instruktionen zu projektiren und nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes festzustellen und zur Ausführung zu bringen.

§ 18.

Hat das Vereinsvermögen dereinst die Höhe von 150,000 Mark erreicht, so sollen denjenigen wirklichen Mitgliedern des Vereins, welche sich als Beamte tadellos geführt haben und sich anzukaufen beabsichtigen, aus dem Vereinsvermögen Darlehne bis zur Höhe von 9000 Mark unter folgenden Bedingungen gegeben werden:

1. Keine Besizung darf über  $\frac{2}{3}$  des Werthes beliehen werden, worüber dem Direktorium die Entscheidung zusteht.
2. Der Besizer muß den laufenden höchsten Jahresbeitrag, also 36 Mark zahlen.
3. Das Darlehn muß mit  $3\frac{1}{2}\%$  in halbjährigen Raten pünktlich postnumerando frei an das Direktorium verzinst werden.

Das Kapital ist bei pünktlicher Zinszahlung in den ersten 6 Jahren nicht kündbar; dann kam es auf Beschluß der Generalversammlung einer einhalbjährigen Kündigung unterworfen werden.

§ 19.

**Anschluß an den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein für Bosen.**

Der jedesmalige Direktor des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Bosen ist Protektor des Beamten-Unterstützungs-Vereins, und als solcher berechtigt, den Sitzungen des Direktoriums, des Verwaltungsrathes und des Vereins-Ausschusses mit vollem Stimmrecht beizuwohnen. Alljährlich werden ihm die Verwaltungsberichte und Ueberichten von der Lage des Vereinsvermögens überreicht.

Desgleichen sind die Vorsitzenden der zum landwirthschaftlichen Provinzial-Verein vereinigten Kreisvereine berechtigt, den bezüglichen Kreisversammlungen und Sitzungen der Kreisvorstände des Beamten-Unterstützungs-Vereins mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

**Das Vereins-Direktorium.**